



RUMÄNIEN LEITFADEN

für ausländische Investitionen in Rumänien
für Sie zusammengestellt von

Schindhelm & Asociații S.C.A.

Juli 2015

© Alle Rechte vorbehalten, auch die der fotomechanischen Wiedergabe
und der Speicherung in elektronischen Medien.

AUSTRIA BELGIUM CHINA CZECH REPUBLIC GERMANY HUNGARY
ITALY POLAND ROMANIA SLOVAKIA SPAIN TURKEY



Inhaltsverzeichnis

1.	Investitionsrecht und Investitionsschutz	5
1.1	Einleitung	5
1.2	Investitionsgesetze.....	5
2.	EU Förderprogramme	5
3.	Gesellschaftsrecht.....	5
3.1	Gesetz über Handelsgesellschaften ("HGG")	5
3.2	OHG	6
3.3	KG	6
3.4	AG (S.A.)	6
3.5	Börsennotierte Aktiengesellschaften und "squeeze out".....	9
3.6	Regelungen für Wertpapiere und Börsengeschäfte	9
3.7	GmbH (S.R.L.).....	10
3.8	Handelsregister	10
3.9	Niederlassung.....	11
3.10	Klassifizierung der Tätigkeiten der Handelsgesellschaften in Rumänien.....	11
4.	Bedingungen für die Ausübung von Handelstätigkeiten durch natürliche Personen.....	12
5.	Außenhandelsrecht, Eigentumsvorbehalt und Intrastat Erklärung.....	12
5.1	Allgemein.....	12
5.2	Eigentumsvorbehalt.....	12
5.3	Intrastat Erklärung	12
6.	Zollrecht und Veredelungsverkehr.....	12
6.1	Allgemeines	12
6.2	Zollfreier Import von Maschinen und Anlagen nach Rumänien	13
7.	Devisenrecht	13
7.1	Allgemein.....	13
7.2	Anmeldung von Devisengeschäften	14
7.3	Nationale Währung Rumäniens	15
8.	Konzessionsverträge und öffentliche Auftragsvergabe	15
8.1	Konzessionierung von Gütern, die im öffentlichen Eigentum sind.....	15
8.2	Vergabe von öffentlichen Aufträgen und Konzessionsvergabe von öffentlichen Arbeiten und Dienstleistungen	15
8.3	Öffentlich-Private Partnerschaften	17
9.	Steuerrecht	18
9.1	Einleitung	18
9.2	Mehrwertsteuer	19
9.3	Verbrauchssteuern	19
9.4	Kommunale Abgaben.....	19

9.5	Gewinnsteuer und Besteuerung von Mikrounternehmen.....	19
9.6	Einkommensteuer	20
9.7	Absetzbarer Aufwand.....	21
9.8	"Arms-length-principle".....	21
9.9	Besteuerung von Ausländern, Entsendeverträge	21
9.10	Gesetzbuch über Steuerverfahren	22
9.11	Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung	23
10.	Doppelbesteuerungsabkommen (DBA).....	23
10.1	DBA zwischen Deutschland und Rumänien.....	23
10.2	DBA zwischen Österreich und Rumänien	24
10.3	DBA zwischen der Schweiz und Rumänien	24
11.	Buchführung	24
12.	Kreditsicherungsrecht	24
12.1	Mobiliarkypothek (früher dingliche Mobiliarsicherheiten)	24
12.2	Hypotheken	25
13.	Verbraucherschutzgesetze.....	25
13.1	Definitionen	26
13.2	Rechte der Verbraucher.....	26
13.3	Pflichten der Lieferanten/Wirtschaftsteilnehmer.....	26
13.4	Vertragsabschluss, Allgemeine Geschäftsbedingungen.....	26
13.5	Produkthaftung.....	27
13.6	Werbung.....	28
13.7	Vermarktung von Marktprodukten und -diensten	29
13.8	Fernvertragsverordnung	29
13.9	Diskriminierungsverbot.....	30
14.	Arbeitsrecht, Sozialabgaben, Arbeitserlaubnisse für Ausländer	30
14.1	Arbeitsgesetz.....	30
14.2	Sozialabgaben; Mindestlohn.....	32
14.3	Ausländerrecht und Erteilung der Arbeitserlaubnis für Ausländer	33
15.	Immobilienrecht	34
15.1	Erwerb von Immobilien, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Flächen	34
15.2	Grundbücher	36
15.3	Immobilien Rückgabe	36
16.	Leasing	37
17.	Unlauterer Wettbewerb und Kartellrecht.....	38
18.	Urheberrecht	39
19.	Gewerblicher Rechtsschutz.....	40
20.	Rechtsverfolgung, Mahnverfahren, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile	41

20.1	ZPO.....	41
20.2	Ordentlicher Rechtsweg.....	41
20.3	Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile.....	41
20.4	Mahnverfahren.....	42
20.5	Schiedsgerichtsbarkeit.....	42
21.	Insolvenzrecht.....	43
22.	Erneuerbare Energie.....	45
23.	Compliance.....	46

Haftungsausschluss / Vorbemerkung:

Alle Angaben in diesem Leitfaden wurden sorgfältig recherchiert und zusammengestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhalts sowie für zwischenzeitliche Änderungen übernehmen die Autoren und Herausgeber keine Gewähr.

Wir möchten darauf hinweisen, dass jede Aktualisierung des Leitfadens schwierig ist. Rechtsänderungen in Rumänien erfolgen meist kurzfristig, werden wieder zurückgenommen und/oder genauso kurzfristig wiederum verändert. Gerade im Bereich der Ausführung und Umsetzung von Rechtsänderungen fehlen damit häufig Kenntnisse aus der Praxis. Daher ist es faktisch kaum möglich eine Überarbeitung des Leitfadens auf einen aktuellen Stichtag bezogen vorzunehmen. Vielmehr entsteht bei der Überarbeitung durchaus der Eindruck, den aktuellen Änderungen „hinterherzulaufen“. Gleichwohl besteht im Hinblick auf einen Redaktionsschluss die Notwendigkeit einer zeitlichen Zäsur. Wir möchten deshalb ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Leitfaden nur die Funktion einer unverbindlichen Einstiegsinformation übernehmen kann. Er kann Ihnen (hoffentlich) einen umfassenden ersten Einblick zu den rechtlichen Rahmenbedingungen in Rumänien bieten. Vor der konkreten Entscheidungsfindung sollte jedoch zwingend rechtlicher Rat eingeholt werden, um die der Entscheidungsfindung dienenden Informationen aufgrund der (aktuellen) Rechtslage in Rumänien zu verifizieren.

Leitfaden für ausländische Investitionen in Rumänien

1. Investitionsrecht und Investitionsschutz

1.1 Einleitung

Während Rumänien in den neunziger Jahren das modernste Investitionsgesetz mit den besten Investitionsanreizen in Osteuropa hatte, sind in den vergangenen Jahren diese Anreize durch mehrfache Gesetzesänderungen - zum Teil auf Druck des IWF - mal eingeschränkt, gänzlich abgeschafft oder temporär suspendiert worden. So wurden die Investitionsvergünstigungen für kleine und mittelständische Unternehmen im sog. KMU Gesetz aufgehoben und die Steuervergünstigungen für Industrieparks außer Kraft gesetzt. Gleichwohl bietet Rumänien vielfältige Investitionsanreize, wie zum Beispiel einen großen Binnenmarkt und gut ausgebildete Arbeitskräfte bei einem immer noch sehr niedrigen Lohnniveau.

1.2 Investitionsgesetze

Am 27. Juni 2008 wurde die Eilverordnung der Regierung Nr. 85/2008 hinsichtlich der Investitionsförderung durch Gewährung von Staatshilfen veröffentlicht. Gemäß dieser Verordnung können Staatshilfen für Investitionen in fünf Tätigkeitsbereichen gewährt werden: Regionale Entwicklung und Kohäsion, Umweltschutz, umweltfreundliche Energieerzeugung und Verwendung der regenerativen Energiequellen, Research und Development, Fortbildung von Arbeitskräften. Staatshilfe wird in Form von nichtrückzahlbaren Beträgen für den Erwerb von Anlagevermögen, Beiträge vom Staatshaushalt für neu gegründete Arbeitsplätze oder Zinsnachlass bei Aufnahme von Krediten gewährt. Die Eilverordnung regelt ebenfalls die Bedingungen, die der Antragsteller für den Erhalt von Staatshilfen erfüllen muss sowie andere Bedingungen und Prioritäten für die Gewährung der Staatshilfen.

Durch das am 10. Mai 2010 veröffentlichte Gesetz Nr. 82/2010 wurden zwei neue Tätigkeitsbereiche eingeführt, für die Staatshilfe gewährt werden kann: Implementierung von Innovationen und Forschungsergebnissen im Produktionssystem, Entwicklung von neuer Infrastruktur für den Tourismusbereich.

2. EU Förderprogramme

Die EU-Förderprogramme PHARE, ISPA und SAPARD sind mit Beitritt Rumäniens zur EU abgelaufen. Rumänien erhält jedoch als Mitgliedsstaat beachtliche EU-Beihilfen. Nachdem für Rumänien von der EU für den Zeitraum 2007-2013 Beihilfen in Höhe ca. 30 Milliarden Euro vorgesehen wurden, wurde diese Summe für den Zeitraum 2014-2020 auf ca. 40 Milliarden Euro erhöht.

3. Gesellschaftsrecht

3.1 Gesetz über Handelsgesellschaften ("HGG")

Nach dem HGG Nr. 31/1990 in neuester Fassung können Gesellschaften in den folgenden fünf Gesellschaftsformen gegründet werden:

- | | |
|---|--|
| • Offene Handelsgesellschaft | Societate in nume colectiv (S.N.C.) |
| • Kommanditgesellschaft | Societate in comandita simpla (S.C.S.) |
| • Kommanditgesellschaft auf Aktien | Societate in comandita pe actiuni (S.C.A.) |
| • Gesellschaft mit beschränkter Haftung | Societate cu raspundere limitata (S.R.L.) |
| • Aktiengesellschaft | Societate pe actiuni (S.A.) |

In Rumänien kann daneben auch eine europäische Gesellschaft mit dem Sitz in Rumänien und eine wirtschaftliche Interessenvereinigung gegründet werden.

Alle Handelsgesellschaften sind juristische Personen. Ihre Rechtsfähigkeit erlangen sie erst mit der Eintragung im Handelsregister.

3.2 OHG

Die **offene Handelsgesellschaft** kann zwischen zwei oder mehreren Personen gegründet werden. Die Gesellschafter haften unbegrenzt mit ihrem persönlichen Eigentum für alle Schulden und Verpflichtungen der Gesellschaft. Ein Mindestkapital für eine S.N.C. ist nicht vorgeschrieben. Die Organisation und Leitung der Gesellschaft wird durch den Gesellschaftsvertrag festgelegt. Die Gesellschaft muss eine eigene Buchführung haben und eine Bilanz aufstellen.

3.3 KG

Die **Kommanditgesellschaft** hat - ähnlich wie im deutschen Recht - einen oder mehrere Komplementäre, die unbeschränkt haften und daher die Geschäftsführung ausüben, sowie einen oder mehrere Kommanditisten, deren Haftung auf ihre Einlagen beschränkt ist, und die nicht aktiv an der Geschäftsführung beteiligt sind. Ein Mindestkapital für eine Kommanditgesellschaft ist nicht vorgegeben.

Die Rechtsform einer "GmbH & Co. KG" ist in Rumänien weder vom Gesetz explizit definiert noch in der Praxis bekannt. Die im Gesetz über Handelsgesellschaften genannten Gesellschaftsformen sind ausschließlich vorgesehen, daher ist die Gründung und Verwaltung einer GmbH & Co. KG vielfältigen praktischen Problemen unterworfen.

Wenn nicht erhebliche steuerliche Vorteile für die Gründung einer rumänischen OHG oder KG durch eine deutsche Muttergesellschaft sprechen, spricht vieles für die Gründung einer rumänischen GmbH oder Aktiengesellschaft, die auch in der Praxis die häufigsten Gesellschaftsformen darstellen.

3.4 AG (S.A.)

Durch das am 27. Oktober 2005 veröffentlichte und am 30. Oktober 2005 in Kraft getretene Gesetz Nr. 302/2005 wurde das Mindestkapital der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien auf RON 90.000,00 erhöht (vorgesehen Äquivalent von EUR 25.000,00).

Alle bestehenden Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien sind verpflichtet, binnen 1 Jahr ab Inkrafttreten des Gesetzes Nr. 302/2005 ihr Gesellschaftskapital bis in Höhe des Mindestkapital, zu erhöhen.

Zur Gründung einer rumänischen Aktiengesellschaft (S.A.) sind mindestens zwei Aktionäre nötig; diese können natürliche oder juristische Personen sein, Rumänen oder Ausländer. Bei der Gründung müssen mindestens 30 % des gezeichneten Grundkapitals in Bar- oder Sacheinlage erbracht werden.

Die restlichen Bareinlagen müssen innerhalb von zwölf Monaten, die restlichen Sacheinlagen innerhalb von 2 Jahren eingelegt werden.

Oberstes Organ der Aktiengesellschaft ist die Generalversammlung (Hauptversammlung). Die Hauptversammlung kann eine ordentliche oder eine außerordentliche ("aoHV") sein. Die ordentliche Hauptversammlung muss mindestens einmal im Jahr einberufen werden, mit einer Frist von fünf Monaten nach dem Abschluss des Finanzjahres, welches üblicherweise am 31. Dezember eines jeden Jahres endet.

Die aoHV der Aktionäre erfolgt grundsätzlich durch Einberufung des Verwaltungsrates gem. den Bestimmungen des Gründungsdokuments.

Die Hauptversammlung muss nicht früher als 30 Tage ab Veröffentlichung der Einberufung im Amtsblatt Rumäniens gehalten werden. Die Einberufung ist öffentlich bekannt zu machen, soll die Gründungsunterlage es nicht anders vorsehen.

Die Aktien können als Inhaber- oder Namensaktien ausgegeben werden und müssen einen Nennwert von mindestens RON 0,10 / Aktie haben.

Eine aoHV beschließt grundsätzlich über Angelegenheiten, wie Kapitalerhöhung oder Herabsetzung, Verlegung des Sitzes, Verschmelzung mit anderen Gesellschaften etc.

Bei erster Einberufung einer aoHV muss wenigstens ein Viertel der Stimmrechte der AG persönlich anwesend oder vertreten sein. Bei nächsten Einberufungen genügt die Anwesenheit eines Fünftels der Stimmrechte. Die Beschlüsse können mit einfacher Mehrheit der anwesenden und vertretenen Stimmen gefasst werden, soweit die Gründungsunterlagen nichts anderes vorsehen. Beschlüsse über die Änderung des Haupttätigkeitsgegenstandes, Kapitalerhöhung oder -herabsetzung, Fusion, Aufspaltung oder Auflösung der Gesellschaft sowie über die Änderung der Gesellschaftsform sind mit mindestens 2/3 Mehrheit der Stimmrechte zu fassen.

Bei der ordentlichen Hauptversammlung müssen die anwesenden und vertretenen Aktionäre mindestens 25 % der Stimmrechte vertreten. Beschlüsse werden mit der **einfachen Mehrheit der ausgeübten Stimmen** gefasst, soweit die Gründungsurkunde nichts anderes vorsieht. Sind die Voraussetzungen für das Quorum oder die Beschlussfassung nicht erfüllt, fällt die Entscheidung mit einfacher Mehrheit der ausgeübten Stimmrechte in einer zweiten Hauptversammlung, ohne Rücksicht auf die Höhe des vertretenen Kapitals.

Allenfalls können durch das Gründungsdokument der Gesellschaft höhere aber nicht niedrigere Quorum- oder Mehrheitserfordernisse bestimmt werden, mit der Ausnahme der 2. Einberufung der ordentlichen Hauptversammlung.

Bei Aktiengesellschaften, die nicht börsennotiert sind und ausschließlich Namensaktien ausgegeben haben, können Hauptversammlungen der Aktionäre auch im Umlaufverfahren gehalten werden, sofern dies durch das Gründungsdokument ausdrücklich erlaubt ist.

Das rumänische Recht kennt zwei Systeme für die Leitung einer AG. Durch das Gründungsdokument wird das eine oder andere System bestimmt.

Einstufige Verwaltung: Verwaltungsrat

Die Verwaltung einer Aktiengesellschaft wird einem oder mehreren Verwaltern (rum. administrator, Geschäftsführer) übertragen, die den Verwaltungsrat bilden. Falls mehrere Geschäftsführer bestellt werden, muss deren Anzahl immer ungerade sein. Der Verwaltungsrat entspricht etwa dem deutschen Vorstand und untersteht der Hauptversammlung. Die Mitglieder des Verwaltungsrats können bereits im Gründungsdokument bestimmt werden. Sonst werden die Mitglieder des Verwaltungsrats von der Hauptversammlung bestellt.

Verwalter können rumänische oder ausländische natürliche oder juristische Personen sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats führen die Geschäfte der Gesellschaft, wobei Einschränkungen im Gründungsdokument vorgesehen werden können.

Verwaltungsräte sind nicht Angestellte der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat kann seine Befugnisse auf ein Executive Committee übertragen. Der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats kann in Personalunion Generaldirektor oder Direktor des Executive Committees sein. Verwaltungsratssitzungen haben wenigstens einmal in drei Monaten statt zu finden. Direktoren können nur natürliche Personen sein.

Zweistufige Verwaltung: Aufsichtsrat und Direktorat

Die Verwaltung der Gesellschaft wird einem Direktorat (*rum. directorat*) und einem Aufsichtsrat (*rum. consiliu de supraveghere*) übertragen.

Das Direktorat leitet die operative Tätigkeit der Gesellschaft. Es besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern, die vom Aufsichtsrat bestellt werden. Falls mehrere Mitglieder bestellt werden, muss deren Anzahl ungerade sein. Direktoren können nur natürliche Personen sein. Die Befugnisse und Pflichten des Direktorats entsprechen grundsätzlich den Befugnissen und Pflichten des Verwaltungsrates/der Geschäftsführung. Das Direktorat muss mindestens alle drei Monate an den Aufsichtsrat berichten.

Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens 3 und höchstens 11 Mitgliedern, deren Anzahl immer ungerade sein muss. Die Mitglieder des Aufsichtsrates werden entweder durch das Gründungsdokument oder von der HV bestellt. Aufsichtsräte können keine Direktoren und keine Angestellte der Gesellschaft sein. Aufsichtsräte können natürliche oder juristische Personen sein. Der Aufsichtsrat bestellt die Direktoren und kontrolliert deren Tätigkeit. Der Aufsichtsrat hat keine Leitungsbefugnisse. Durch das Gründungsdokument der Gesellschaft können Geschäfte bestimmt werden, die das Direktorat nur nach Genehmigung durch den Aufsichtsrat tätigen kann.

Verwaltungsräte, Direktoren und Aufsichtsräte werden maximal für ein vierjähriges Mandat bestellt. Das Mandat kann verlängert werden, sollte die Gründungsunterlage nichts anderes vorsehen. Das Mandat der ersten Verwaltungsräte und Aufsichtsräte darf maximal zwei Jahre betragen.

Kein Verwaltungs- und Aufsichtsrat, natürliche Person, darf zur gleichen Zeit Mitglied in mehr als fünf- Verwaltungs- bzw. Aufsichtsräten sein. Diese Beschränkung gilt nicht in den Fällen, in denen der in den Verwaltungs- bzw. Aufsichtsrat gewählte Eigentümer mindestens ein Viertel aller Aktien besitzt oder Verwaltungsrats- bzw. Aufsichtsratsmitglied einer Gesellschaft ist, die ein Viertel aller Aktien besitzt.

Der Zensorenkommission gehören mindestens drei Personen und ein Stellvertreter an, soll die Gründungsunterlage keine größere Anzahl vorsehen. Ihre Anzahl muss ungerade sein. Mindestens ein Zensor muss in Rumänien zugelassener Buch-Sachverständiger ("expert contabil") sein. Die wesentliche Aufgabe der Zensorenkommission besteht in der monatlichen Kassenprüfung, Teilnahme an den Hauptversammlungen, falls der Fall und Überwachung der Geschäftsführung sowie Prüfung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anfertigung eines Berichts darüber.

Zensoren müssen nicht mehr bestellt werden bei Aktiengesellschaften, die Bilanzen nach IFSS erstellen (s. u. unter Ziffer 12.2) **und/oder** von einem Wirtschaftsprüfer testieren lassen **oder das zweistufige System für die Leitung der Gesellschaft anwenden.**

Durch die im Amtsblatt Nr. 446 vom 29. Juni 2007 veröffentlichte Eilverordnung der Regierung Nr. 82/2007 werden zusätzliche Änderungen des Gesetzes Nr. 31/1990 vorgenommen, die zur Klarstellung der Anwendung der beiden Leitungssysteme der Aktiengesellschaften dienen und eine ausdrückliche Trennung zwischen den Zuständigkeiten der Geschäftsführungen von Aktiengesellschaften und GmbHs bestimmen.

Durch die neue Regelung wird ausdrücklich bestimmt, dass weder die Mitglieder des Verwaltungsrates und die Exekutivdirektoren innerhalb des einstufigen Leitungssystems, noch die

Mitglieder des Aufsichtsrats und Direktoren innerhalb des zweistufigen Leitungssystems mit der Gesellschaft Arbeitsverträge abschließen dürfen. Diese führen ihre Tätigkeit aufgrund von Mandatsverträgen, bzw. Management- oder Geschäftsführungsverträgen durch, die den Bestimmungen des BGB unterstehen. Die Vergütung der o. a. Personen untersteht jedoch den arbeitsrechtlichen Bestimmungen, so dass die Gesellschaft für diese Vergütung genau dieselben Beiträge, wie für Mitarbeitergehälter abführen muss.

3.5 Börsennotierte Aktiengesellschaften und "squeeze out"

Die wichtigsten Regeln im Bereich der börsennotierten Aktiengesellschaften sind:

Der Erwerb, die Veräußerung, Verpfändung oder Vermietung mit einer Mietdauer von über einem Jahr von mehr als 20 % des Anlagevermögens einer börsennotierten Gesellschaft müssen von der Aktionärsversammlung genehmigt werden.

Kapitalerhöhungen durch Sacheinlagen bedürfen grundsätzlich der Genehmigung der außerordentlichen Hauptversammlung. An dieser müssen mindestens $\frac{3}{4}$ der Aktionäre (Aktionärinhaber, nicht Stimmrechte) teilnehmen und der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens 75 % der Stimmrechte.

Verträge mit einem Gesamtwert von mindestens EUR 50.000,00 zwischen der Gesellschaft und ihren Geschäftsführern/Verwaltungsräten, Mitarbeitern oder wichtigen Aktionären oder mit diesen involvierten Personen müssen bei der Nationalen Wertpapierbehörde unverzüglich angemeldet werden.

"Wichtige Aktionäre" sind Personen oder Gruppen von Aktionären, die direkt oder indirekt mindestens 10 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte halten oder einen "wichtigen Einfluss auf die Beschlussfassung innerhalb der Hauptversammlung oder des Verwaltungsrates haben".

Geschäftsführer/Verwaltungsräte und Aufsichtsräte können durch sog. kumulatives Abstimmen bestellt werden, d. h. jeder Aktionär darf mit seinen kumulierten Stimmen (Anzahl seiner Stimmen multipliziert mit der Anzahl der Verwaltungsräte, bzw. Aufsichtsräte) eine oder mehrere Personen als Geschäftsführer/Verwaltungsräte und Aufsichtsräte vorschlagen und wählen.

Das Gesetz enthält auch neue Bestimmungen über Aktiengesellschaften und "squeeze-out". Das sog. squeeze-out-Verfahren wird nur grundsätzlich geregelt. Ein Aktionär der mehr als 95 % der mit Stimmrecht versehenen Aktien und der ausübenden Stimmrechte hält, oder der als Folge eines an alle Aktionäre gerichteten Kaufangebotes mindestens 90 % der mit Stimmrecht versehenen Aktien und wenigstens 90 % der angebotenen Stimmrechte erworben hat, kann von den restlichen am Kaufangebot nicht teilgenommenen Aktionären verlangen, dass sie ihre Aktien zu einem fairen Preis verkaufen. Das genaue Verfahren sowie nähere Bestimmungen in dieser Hinsicht werden durch Ausführungsnormen vom Gesetz bestimmt.

3.6 Regelungen für Wertpapiere und Börsengeschäfte

Das Gesetz Nr. 297/2004 über den Kapitalmarkt enthält ausführliche Bestimmungen über:

Vermittler auf dem Kapitalmarkt - Gesellschaften, welche diesbezügliche Dienstleistungen erbringen, Investitionsgesellschaften und Investitionsfonds, Kapitalmärkte/Börsen, deren Betrieb und Organisation, Marktgeschäfte, wie öffentliche Kauf- und Verkaufsangebote, Übernahmen, Aktien, die auf der Börse verkauft werden und Börsennotierung, Marktmissbrauch, Wirtschaftsprüfung in diesem Bereich.

Vermittler auf dem Kapitalmarkt sind Gesellschaften, welche in diesem Bereich Dienstleistungen erbringen - Brokergesellschaften oder s. g. Finanz- und Investitionsdienstleistungsgesellschaften. Das Gesetz enthält ausführliche Bestimmungen bez. der Gründung derartiger Gesellschaften. Es

können nur Aktiengesellschaften mit relativ hohem Stammkapital gegründet werden. Das Mindeststammkapital bei solchen Gesellschaften muss mindestens EUR 50.000,00 und in einigen Fällen EUR 730.000,00 betragen, je nach der Art und dem Umfang der erbrachten Dienstleistungen. Derartige Gesellschaften müssen von der Nationalen Wertpapierbehörde genehmigt werden. Ebenfalls enthält das Gesetz Bestimmungen über die Tätigkeit rumänischer Dienstleistungsgesellschaften in EU Staaten und über die Tätigkeit von Dienstleistungsgesellschaften aus EU-Staaten auf rumänischen Kapitalmärkten. Grundsätzlich gilt das Prinzip des freien Verkehrs der Dienstleistungen.

Zum ersten Mal in der rumänischen Gesetzgebung werden Übernahmeangebote von börsennotierten Gesellschaften umfassend geregelt. Es wird zwischen freiwilligen Übernahmeangeboten und (zwingenden) Pflichtübernahmeangeboten unterschieden.

Ein freiwilliges Übernahmeangebot ist ein öffentliches Kaufangebot für den Kauf von mindestens 33 % der Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft. Falls eine natürliche oder juristische Person mehr als 33 % der Stimmrechte einer börsennotierten Gesellschaft hält, muss sie ein öffentliches Kaufangebot für die restlichen Aktien machen - zwingendes Übernahmeangebot.

3.7 GmbH (S.R.L.)

Die **Gesellschaft mit beschränkter Haftung** (S.R.L.) ist die Gesellschaftsform, welche in den weitaus meisten Fällen von Investoren in Rumänien genutzt wird. Die Gesellschaft hat mindestens einen und höchstens 50 Gesellschafter. Das Stammkapital muss mindestens RON 200,00 (ca. EUR 45,00) betragen. Geschäftsanteile müssen einen Nennwert von mindestens RON 10,00 je Geschäftsanteil haben.

Die Einmann - GmbH ist zulässig, sofern der Gesellschafter (die Muttergesellschaft) mindestens zwei Gesellschafter hat, also nicht wiederum eine Einmann - GmbH ist. Eine natürliche oder juristische Person darf Alleingesellschaftern einer einzigen GmbH sein. Geschäftsanteile können unbeschränkt an Mitgesellschafter übertragen werden, dürfen an Dritte aber nur übertragen werden, wenn die Zustimmung von mindestens 75 % des Gesellschaftskapitals vorliegt. Überdies sind bei einer Übertragung von Geschäftsanteilen an Dritte Veröffentlichungserfordernisse zu beachten.

Die Organe der GmbH sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführer. Bei der Gesellschafterversammlung berechtigt jeder Geschäftsanteil zu einer Stimme. Die Beschlüsse bedürfen grundsätzlich der absoluten Mehrheit der Gesellschafter und der Geschäftsanteile. Aus diesem Grunde ist es in der Regel zweckmäßig, dass deutsche Investoren, die mit einem rumänischen Partner eine Joint - Venture - GmbH gründen, nicht nur die Mehrheit bei den Geschäftsanteilen, sondern auch die Mehrheit der Gesellschafter haben. Allerdings kann im Gründungsdokument der SRL (Satzung) auch ausdrücklich festgeschrieben werden, dass allein die Mehrheit der Geschäftsanteile bei der Beschlussfassung genügt. Geschäftsführer werden durch das Gründungsdokument oder die Gesellschafterversammlung bestellt, führen die Gesellschaft und vertreten sie nach Außen.

Durch die im Amtsblatt Nr. 446 vom 29. Juni 2007 veröffentlichte Eilverordnung der Regierung Nr. 82/2007 wird ausdrücklich bestimmt, dass der Einzelgesellschafter, sofern es sich um eine natürliche Person handelt, zugleich auch Geschäftsführer der Gesellschaft sein und mit dieser einen Arbeitsvertrag abschließen kann.

3.8 Handelsregister

Am 18. Februar 2010 wurde im Amtsblatt die neue Ordnung für die Organisation und den Betrieb des Handelsregisters veröffentlicht. Die Ordnung enthält ausführliche Bestimmungen über die interne Organisationsstruktur des Handelsregisters, über die Zuständigkeiten und Aufgaben der

verschiedenen Abteilungen sowie den Betrieb des Handelsregisters als öffentliche Behörde, die dem Justizministerium untersteht.

Anzumerken ist, dass in der Praxis die Mitarbeiter beim Handelsregister zumeist sehr genau auf die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben achten und allen Abweichungen im Einzelfall von dem gesetzlichen Leitbild skeptisch gegenüber sind.

Namen der in Rumänien zu gründenden Gesellschaften dürfen Begriffe wie "national" oder "Romania" nur aufgrund einer zusätzlichen Genehmigung durch die zuständige Verwaltungsbehörde enthalten. Durch das am 27. Mai 2004 in Kraft getretene Gesetz Nr. 183/2004 wurden die Bedingungen festgelegt, unter denen rumänische Gesellschaften spezifische Begriffe wie national, rumänisch, Romania, Institut oder dergleichen in ihrem Namen verwenden können. Die Aufzählung der Begriffe ist nicht abschließend, sondern nur exemplarisch. Gesellschaften, welche derartige Begriffe im Namen verwenden möchten, benötigen dafür eine Genehmigung vom Generalsekretariat der Regierung bzw. vom Präfekten, falls es um Lokalinteressen geht. Die Genehmigung wird binnen 10 Tagen ab Antragstellung erteilt.

Für die Registrierung einer Gesellschaft beim Handelsregister werden zahlreiche Dokumente benötigt, u. a.

- Genehmigung des Firmennamens;
- Gründungsdokument (Satzung);
- Nachweis des Gesellschaftssitzes (Mietvertrag);
- Nachweis der Einzahlung des Gesellschaftskapitals auf ein Stammkapitalkonto bei einer in Rumänien zugelassenen Bank;
- Eidesstattliche Versicherung der Gesellschafter und Geschäftsführer der Gesellschaft.

Sofern die rumänische Gesellschaft durch eine deutsche Gesellschaft gegründet wird, werden außerdem ein entsprechender Gesellschafterbeschluss der deutschen Gesellschaft, ein einfaches Bankbonitätsschreiben und der Handelsregisterauszug der deutschen Gesellschaft zur Registrierung benötigt. Dazu müssen noch gegebenenfalls weitere Dokumente bezüglich etwaiger Betriebsgenehmigungen eingereicht werden.

Nach Einreichen sämtlicher notwendiger Dokumente beim zuständigen Handelsregister dauert die Registrierung in der Regel fünf Arbeitstage. In der Praxis zeigt sich jedoch immer wieder, dass von dem jeweils zuständigen Mitarbeiter Dokumente und Nachweise oder Erklärungen angefordert werden, die vom Gesetzgeber nicht (zwingend) vorgesehen sind. Ein damit verbundener Abstimmungsbedarf kann die Registrierung mitunter verzögern.

Handelsregister unterstehen seit dem 10. Oktober 2002 dem Justizministerium.

3.9 Niederlassung

Ein deutsches Unternehmen kann statt einer selbständigen Tochtergesellschaft auch eine Niederlassung in Rumänien errichten, was insbesondere praktikabel für Banken ist, da Repräsentanzen keine Banklizenzen erhalten können und demzufolge keine Banktätigkeiten ausüben dürfen. In der Praxis überwiegt jedoch eindeutig die Gründung rumänischer GmbHs oder AGs durch ausländische Investoren.

3.10 Klassifizierung der Tätigkeiten der Handelsgesellschaften in Rumänien

Durch die am 1. Januar 2008 in Kraft getretene Verordnung Nr. 337/2007 des Vorsitzenden des Nationalinstituts für Statistik wurde die Klassifizierung der Handelstätigkeiten in Rumänien aktualisiert (CAEN Rev. 2). Die neue Klassifizierung entspricht der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates Nr. 1.893/2006 (NACE Rev. 2). Gemäß der erwähnten Verordnung müssen alle nach dem 1. Januar 2008 zu gründenden Gesellschaften ihren Tätigkeitsgegenstand

gemäß CAEN Rev. 2 beschreiben. Alle bestehenden Gesellschaften müssen bei Vornahme von Eintragungen im Handelsregister ihren Tätigkeitsgegenstand gemäß CAEN Rev. 2 neu kodifizieren.

4. Bedingungen für die Ausübung von Handelstätigkeiten durch natürliche Personen

Durch die Eilverordnung der Regierung Nr. 44/2008, zuletzt geändert durch die Eilverordnung 46/2011, wurden die Bedingungen für die Ausübung von Handelstätigkeiten durch natürliche Personen neu geregelt.

Natürliche Personen können, wie Handelsgesellschaften, alle Handelstätigkeiten frei und uneingeschränkt ausüben. Gewerbetätigkeiten können natürliche Personen, aber nur nach Eintragung im Handelsregister und beim Finanzamt ausüben. Ebenfalls können nur natürliche Personen, die gewisse, vom Gesetz bestimmte Studien absolviert haben, bestimmte Gewerbetätigkeiten ausüben.

5. Außenhandelsrecht, Eigentumsvorbehalt und Intrastat Erklärung

5.1 Allgemein

Waren können regelmäßig „frei“ nach Rumänien eingeführt werden.

Bestimmte Waren, wie z. B. Waffen, Munition, Sprengstoffe, toxische Stoffe, Abfälle (unter bestimmten Bedingungen), in Rumänien nicht genehmigte Medikamente und medizinische Geräte bedürfen bestimmter Einfuhrlizenzen.

5.2 Eigentumsvorbehalt

Nach Rumänien exportierte Waren und Güter können unter Eigentumsvorbehalt verkauft werden. Besser und in der Praxis üblich ist aber die Bestellung einer durch Abschluss eines Sicherungsvertrages zwischen Verkäufer und Käufer und Eintragung des Vertrages in einem sog. Elektronischen Archiv in Bukarest. Kreditsicherheiten werden ausführlich in Abschnitt 13. behandelt. Ferner besteht nun die Möglichkeit der Bestellung einer sog. Mobiliarhypothek. Die sog. Mobiliarhypothek ist als Institut 2011 mit dem neuen Zivilgesetzbuch in Kraft getreten.

5.3 Intrastat Erklärung

Durch das am 1. Januar 2007 in Kraft getretene Gesetz Nr. 422/2006 und den am 1. Februar 2011 in Kraft getretenen Anwendungsnormen wurde die Verpflichtung umsatzsteuerpflichtiger Unternehmen in Rumänien, die internationalen Handel zwischen Rumänien und anderen EU Mitgliedstaaten betreiben, eine monatliche Intrastat-Erklärung an dem Nationalinstitut für Statistik abzugeben, eingeführt. Die Erklärung bezieht sich insbesondere auf das Umsatzvolumen der gehandelten Waren.

6. Zollrecht und Veredelungsverkehr

6.1 Allgemeines

Das rumänische Zollgesetz unterscheidet zwischen endgültigen und aufschiebenden Zollverfahren. Endgültige Zollverfahren sind die Ein- und Ausfuhr, aufschiebende Zollverfahren sind u. a. der Transit, die Zolllagerung, die Veredelung von Waren und die Einfuhr von Leasinggütern. Hier wird der zollfreie Import temporär gestattet und etwaige Zahlungen von Zöllen werden suspendiert; hier verlangen die Zollbehörden aber eine Garantie durch eine rumänische Bank oder eine beim Zollamt hinterlegte Sicherheit. Unter bestimmten Bedingungen kann der Importeur von der Hinterlegung einer Sicherheit für Zölle befreit werden.

Durch das Gesetz Nr. 86/2006 wurde ein neues Zollgesetzbuch erlassen und das alte außer Kraft gesetzt. Das neue Gesetzbuch enthält klarere und ausführlichere Bestimmungen, als die alte Regelung.

Es wurde eine Definition der "rumänischen Waren" eingeführt. Rumänische Waren sind Waren, die im rumänischen Zollgebiet hergestellt wurden und keine aus anderen Ländern eingeführten Waren enthalten (100 % rumänische Bestandteile). Waren, die in Rumänien aus temporär eingeführten Materialien hergestellt werden (wie z. B. Lohnveredelung), werden nicht als rumänische Waren anerkannt. Als rumänische Waren gelten auch endgültig importierte Waren, die in Rumänien kommerziell gehandelt wurden.

Die Befugnisse der Zollbehörden werden klar und deutlich definiert. Ebenfalls werden die Aufgaben und Befugnisse von Zollagenten geregelt. Diese müssen von den Zollbehörden bei Erfüllung verschiedener gesetzlich bestimmten Kriterien genehmigt werden. Derartige Agenten können sich über Erleichterungen bei Zollkontrollen erfreuen.

6.2 Zollfreier Import von Maschinen und Anlagen nach Rumänien

Rumänische Ursprungswaren können zollfrei in andere EU-Länder eingeführt werden. Importe aus den EU-Ländern können zollfrei nach Rumänien eingeführt werden.

Hingegen fallen beim Import von Waren oder Warenkategorien aus Nicht-EU-Ländern (z. B. USA, China, Japan, Indien oder Australien) Zollgebühren in Höhe von bis zu 30 % des Warenwertes an. Voraussetzung ist, dass die Waren oder Warenkategorien 100 % in den Nicht-EU-Ländern gewonnen oder hergestellt wurden.

Gemäß den anwendbaren Regelungen untersucht die Zollbehörde die Waren nach:

- dem Ursprungsland und
- dem Land, wo die Waren einer wesentlichen Veränderung oder Verarbeitung unterzogen worden sind.

7. Devisenrecht

7.1 Allgemein

Das rumänische Devisenrecht umfasst Devisengeschäfte, den Devisenmarkt, die Teilnehmer am Devisenmarkt, die Ein- und Ausfuhr fremder Währung und Devisenkontrollen.

Unter Devisengeschäften sind Einnahmen, Zahlungen, Verrechnungen, Überweisungen, Kreditgewährungen sowie andere Geschäfte zu verstehen, die in fremder Währung vorgenommen und in bar, mittels bargeldlosem Zahlungsverkehr oder ähnlichen von Banken akzeptierten Zahlungsmodalitäten durchgeführt werden. Man unterscheidet zwischen laufenden Devisengeschäften, die zwischen Gebietsansässigen und Gebietsfremden stattfinden und Devisengeschäften über Finanzierungs- und Kapitalkonten. Zu den Letztgenannten gehören vor allem Direktinvestitionen, Darlehen und Kredite Gebietsansässiger aus dem Ausland und der Kapitaltransfer.

Der Devisenmarkt wird als ein Markt bezeichnet, auf dem Geschäfte über den Wechsel von Währungen von den Vermittlern des Devisenmarktes durchgeführt werden.

Teilnehmer am Devisenmarkt sind gebietsansässige und gebietsfremde juristische und natürliche Personen.

Gebietsansässige juristische Personen sind Staatsgesellschaften, private Handelsgesellschaften und andere Gesellschaftsformen, rumänische Botschaften und Konsulate und in Rumänien zugelassene Niederlassungen, Repräsentanzen, Agenturen oder Büros ausländischer Firmen. Zu den gebietsansässigen natürlichen Personen zählen rumänische Staatsbürger sowie Ausländer und Staatenlose mit Wohnsitz in Rumänien.

Als gebietsfremde natürliche Personen gelten ausländische Staatsbürger oder Staatenlose mit Wohnsitz im Ausland, sowie rumänische Staatsbürger mit Wohnsitz im Ausland. Gebietsfremde juristische Personen im Sinne des Devisenrechts sind ausländische Gesellschaften, die berechtigt sind, im Ausland Tätigkeiten auszuüben, ausländische Botschaften oder Konsulate mit Sitz in Rumänien, sowie Niederlassungen und weitere Nebensitze rumänischer Unternehmen im Ausland.

Folgende Regeln sind zu beachten:

- Zwischen Gebietsansässigen dürfen Geschäfte im Bereich des Handels mit Gütern oder Dienstleistungen (einige Ausnahmen werden ausdrücklich vorgesehen) sowie betreffend die Zahlung der Arbeit nur in nationaler Währung durchgeführt werden. Alle anderen Geschäfte zwischen Gebietsansässigen können auch in fremder Währung durchgeführt werden, falls die Parteien es vereinbaren.
- Gebietsfremde Personen können in Rumänien bei rumänischen Banken Konten in RON oder Fremdwährung eröffnen. Ebenfalls können sie in Rumänien Finanzaktiva frei erwerben, halten, benutzen und übertragen. Finanzaktiva sind: Cash, Wertpapiere oder andere Titel, die derartige Rechte gewähren, Kapitalinstrumente. Eine diesbezügliche Genehmigung durch die Nationalbank Rumäniens ist nicht erforderlich.
- Rumänische Gebietsansässige können frei Konten in RON oder fremder Währung eröffnen und Finanzaktiva erwerben, halten und benutzen.
- Das Führen eines Devisenkontos im Ausland durch Gebietsansässige ist zulässig. Folglich können rumänische natürliche Personen und Gesellschaften im Ausland Konten eröffnen und unterhalten.

7.2 Anmeldung von Devisengeschäften

Grundsätzlich müssen alle Darlehen ausländischer natürlicher oder juristischer Personen an gebietsansässige mit einer Dauer von über einem Jahr bei der BNR angemeldet werden. Ebenso unterliegen alle Finanzleasingverträge der Anmeldepflicht bei der BNR.

Dasselbe gilt auch für:

- die Zahlung eines Kaufpreises oder Honorars in Raten aufgrund von Ratenzahlungsvereinbarungen sowie
- die Zahlung nach Ablauf einer bestimmten Frist (z. B. Stundung) oder vollständiger Erbringung
- der Dienstleistung oder Fertigstellung eines Werkes (z. B. Bauwerk wird in Bauabschnitten bezahlt).

Gebietsfremde Investoren können, wie schon früher, ohne Genehmigung der BNR frei ins Ausland transferieren: Dividenden, Einnahmen aus dem Verkauf von Geschäftsanteilen oder Aktien, Liquidationserlöse und Einnahmen aus Entschädigung infolge Enteignung.

7.3 Nationale Wahrung Rumaniens

Seit dem 1. Juli 2005 wurden die neuen Lei (RON) eingefuhrt. 10.000 alte Lei wurden fur einen neuen Leu gewechselt. 1 Lei ist in 100 Bani eingeteilt. Die alten Banknoten und Munzen durften bis zum 31. Dezember 2006 im Umlauf bleiben.

8. Konzessionsvertrage und offentliche Auftragsvergabe

8.1 Konzessionierung von Gutern, die im offentlichen Eigentum sind

Die Konzessionierung von Gutern, die sich im offentlichen Eigentum befinden, erfolgt aufgrund der Eilverordnung der Regierung Nr. 54/2006.

Konzessionsvertrage werden uberwiegend fur Industriegelande der lokalen Behorden abgeschlossen, falls diese nicht verkauft werden konnen, da sie sich im offentlichen Eigentum der Kommunen befinden.

Konzessionsvertrage konnen fur eine Dauer von bis zu 49 Jahren abgeschlossen werden; sie konnen aber um die Halfte der ursprunglichen Vertragsdauer, also um weitere 24,5 Jahre verlangert werden, d. h. insgesamt eine Laufzeit von 73,5 Jahren haben.

Grundsatzlich werden Konzessionsvertrage als Folge einer offentlichen Ausschreibung abgeschlossen. Wenn im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens nicht mindestens drei gultige Angebote eingereicht wurden, muss die Ausschreibung als nichtig erklart und eine neue Ausschreibung organisiert werden. Falls nach wiederholter Ausschreibung noch immer keine drei gultigen Angebote eingereicht wurden, kann die offentliche Behorde das Verfahren der direkten Verhandlung anwenden.

8.2 Vergabe von offentlichen Auftragen und Konzessionsvergabe von offentlichen Arbeiten und Dienstleistungen

Da Rumanien enorme Fordermittel von der EU erhalt, ist die Vergabe offentlicher Auftrage von zunehmender Bedeutung. Rechtsgrundlage fur die Vergabe offentlicher Auftrage an private Unternehmer ist die Eilverordnung Nr. 34/2006.

Durch die am 12. Marz 2009 veroffentlichte Eilverordnung Nr. 19/2009 sowie durch die am 2. Juli 2010 veroffentlichte Eilverordnung Nr. 76/2010, wie geandert und erganzt, wurden eine Reihe von wichtigen anderungen zur Eilverordnung Nr. 34/2006 vorgenommen.

In der Zwischenzeit wurden eine Reihe von wichtigen anderungen zur Eilverordnung Nr. 34/2006 vorgenommen. Die wichtigsten anderungen sind:

Vergabebehorden konnen Produkte, Projektierungs- und Bauauftrage und Dienstleistungen mit einem Wert von bis zu EUR 15.000,00 frei erwerben, ohne offentliche Ausschreibung.

Projektierungs- und Bauauftrage unter EUR 4.845.000,00, Erwerb von Dienstleistungen unter EUR 125.000,00 und Erwerb von Produkten mit einem Gesamtwert unter EUR 125.000,00, (alle Betrage ohne Mehrwertsteuer), konnen ohne Ausschreibung erfolgen. Dabei ist die Vergabebehorde verpflichtet mehrere Angebote einzuholen und den Auftrag dem Anbieter mit dem besten Angebot zu vergeben.

Es wurde eine Frist fur die Erteilung des Zuschlags bestimmt. Zuschlage mussen binnen 20 Tage ab offnen der Angebote erteilt werden. Diese Frist kann nur in begrundeten Fallen von der Vergabebehorde verlangert werden.

Weiterhin enthalten die beiden Eilverordnungen zahlreiche Änderungen hinsichtlich Teilnehmergegarantien (bis zu 2 % des Auftragswertes), elektronische Ausschreibungen, Zusatzaufträgen, Anfechtung der öffentlichen Ausschreibungen, die insbesondere die Beschleunigung aller Verfahren bezwecken.

Die Vergabe öffentlicher Aufträge und der Abschluss von Konzessionsverträgen für öffentliche Arbeiten oder Dienstleistungen erfolgt nach einem der folgenden Verfahren: offene oder eingeschränkte Ausschreibung, Gespräche mit Anbietern, direkte Verhandlung oder Einholung von Angeboten.

Folgende Aufträge können frei vergeben werden:

- Aufträge, deren Wert maximal EUR 15.000,00 beträgt,
- Aufträge, die aufgrund von spezifischen Verfahren laut der europäischen Gesetzgebung vergeben werden,
- Aufträge, die aufgrund von internationalen Institutionen spezifischen Verfahren vergeben werden und
- Aufträge, die gemäß internationalen Abkommen vergeben werden.

Vergabebehörden sind staatliche zentrale oder lokale Behörden, Institutionen, die vom Staat finanziert oder geführt werden und andere öffentliche Unternehmen.

Die Ausschreibungen werden veröffentlicht in SEAP (elektronisches System für öffentliche Aufträge), je nach dem Wert des Auftrages, auch im Amtsblatt der EU und fakultativ im Teil VI des wöchentlich erscheinenden rumänischen Amtsblatts ("Monitorul Oficial"). Bei allen Ausschreibungen genießen ausländische Teilnehmer gleiche Rechte und Chancen wie rumänische Bewerber. Die Kriterien für die Auftragsvergabe sind der niedrigste Preis oder das wirtschaftlich beste Angebot, wobei die Erfüllung dieser Kriterien aufgrund verschiedener Qualifikations- und Auswahlkriterien betreffend u. a. die Qualität, finanzielle und wirtschaftliche Lage des Teilnehmers sowie Technik festgestellt wird. Alle Ausschreibungen müssen völlig transparent ablaufen, d. h. jedem Teilnehmer stehen alle Informationen zur Ausschreibung zur Verfügung. Die Daten der Teilnehmer an einer Ausschreibung werden geschützt. Es gibt verschiedene Verfahren der Auftragsvergabe.

Das Verfahren der "Offenen Ausschreibung" wird durch die Veröffentlichung einer Anzeige in SEAP und fakultativ im Teil VI des rumänischen Amtsblatts eingeleitet. Je nach dem Wert der Aufträge muss die Anzeige auch im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden. Binnen der in der Anzeige bestimmten Frist können Interessenten alle Unterlagen von der Vergabebehörde erhalten, sollen die Unterlagen nicht in SEAP verfügbar sein. Ein so genanntes "Tender Book" (Pflichtenheft) beschreibt den Gegenstand der Ausschreibung und dessen technische Angaben, einschließlich evtl. Umweltbedingungen. Des Weiteren erhalten die Teilnehmer der Ausschreibung Informationen betreffend das Verfahren der Ausschreibung (z. B. Auktion oder Abgabe von Angeboten im verschlossenen Umschlag), wesentliche Bedingungen wie den Ausgangspreis, Bedingungen für die Abgabe höherer Gebote, Stellung einer Bankgarantie, "Anweisungen", in denen Ort und Zeit der Ausschreibung, Kaufpreis für das Pflichtenheft, Teilnahmegebühr der Ausschreibung, die einzureichenden Dokumente der bietenden Gesellschaft festgelegt sind (Satzung, Handelsregister, Zertifikat, Finanzzertifikat, Steuerzertifikat, Bescheinigung, dass der Bieter keine Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat hat usw.). Alle Angebote müssen bis zum in der Anzeige bestimmten Datum und bestimmter Uhrzeit eingereicht werden. Die offene Ausschreibung endet mit dem Zuschlag an einen der Bieter.

Die "Beschränkte Ausschreibung" besteht aus zwei Stufen: Vorauswahl einiger Bieter aufgrund verschiedener Kriterien (z. B. Größe und Umsatz des Bieters, Erfahrungen in Rumänien etc.) sowie der Abgabe von Angeboten.

Das Verfahren der "Gespräche mit Anbietern" wird angewendet, wenn die Vergabebehörde die technischen Angaben oder andere wichtigen finanziellen oder juristischen Elemente des Auftrages nicht ermitteln kann und die Anwendung eines der oben erwähnten Verfahrens zu keiner Auftragsvergabe führen würde. Die Besprechungen bezwecken die Klärung des eigentlichen Auftrages und die Ermittlung der besten Lösung für ein bestimmtes Projekt. Nach den Besprechungen mit den Anbietern und Klärung des Auftrages werden die Angebote eingereicht und der Zuschlag erteilt.

Das Verfahren der "direkten Verhandlungen" wird u. a. angewendet, wenn:

- als Folge der anderen Verfahren kein Zuschlag erteilt werden konnte,
- aus technischen oder künstlerischen Gründen der Auftrag nur von einer einzigen Person durchgeführt werden kann oder
- ein schon vergebener Auftrag ergänzt werden soll, z. B. wenn zusätzliche Produkte erforderlich sind.

Ausgeschlossen von der Teilnahme an Ausschreibungen sind Bieter, die sich im Insolvenzverfahren befinden, Verbindlichkeiten gegenüber dem Staat haben, falsche Informationen oder keine Informationen im Rahmen der Ausschreibung gegeben haben oder in den letzten zwei Jahren einen öffentlichen Vertrag verletzt oder gravierende professionelle Fehler begangen haben sowie Bieter, die in den letzten fünf Jahren wegen Korruption, Betrugerei, Teilnahme an der Tätigkeit einer Verbrecherorganisation und/oder Geldwäsche rechtskräftig verurteilt wurden.

Die Verordnung enthält zahlreiche Bestimmungen für die Beseitigung der Korruption. In diesem Sinne wurde das Recht des Auftrags- oder Konzessionsgebers Qualifikations- und Auswahlkriterien zu bestimmen erheblich eingeschränkt. "Maßgeschneiderte" Ausschreibungen sind gemäß den neuen Bestimmungen nicht mehr möglich. Ebenfalls enthält die geänderte und ergänzte Eilverordnung strenge Bestimmungen über Interessenkonflikte.

8.3 Öffentlich-Private Partnerschaften

Weiter ist noch zu beachten, dass ab dem 08.10.2010 das neue Gesetz der Öffentlich-Privaten Partnerschaften (PPP), bzw. ab 13.12.2010 die Normen für die Anwendung dieses Gesetzes in Kraft sind. Das Gesetz regelt Öffentlich-Private Partnerschaften welche als Ziel Projektierung, Finanzierung, Konstruktion, Wiederaufbau, Modernisierung, Operierung, Wartung, Entwicklung und Transfer eines öffentlichen Gutes oder einer öffentlicher Dienstleistung haben.

Der Anwendungsbereich des Gesetzes schließt ein:

1. Ablauf des PPP Vertrags.
2. Abschließung der Projektvereinbarung.
3. Gründung und Funktionierung des Projektunternehmens.

Auch im Bereich der Öffentlich-Privaten Partnerschaften gelten dieselben Benchmarks wie in der Eilverordnung Nr. 34/2006 betreffend Vergabe öffentlicher Aufträge.

Das neue Gesetz erlaubt Projekte wie z. B. DB, DBM, DBO, DBFO, DBOT, BOT, regelt diese aber nicht ausdrücklich und ausführlich, sondern durch allgemeine Vorschriften, durch die solche Projekte beschrieben werden.

Aufsichtsorgan im PPP Bereich ist die "Unitatea Centrala pentru Coordonarea Parteneriatului Public-Privat" ein Organ welches der Regierung untergeordnet ist.

Die Etappen, die durchgeführt werden, sind im Wesentlichen Folgende:

1. Beginn des Projekts für die Öffentlich-Private Partnerschaft durch die Veröffentlichung der Anzeige von dem Öffentlichen Partner
2. Analyse und primäre Selektion von Privatinvestoren vor dem Abschluss der Projektvereinbarung welche in der Last des öffentlichen Partners ist.
3. Die Verhandlung, eine Etappe in der die öffentliche Behörde mit den Privatinvestoren die Vertragsklauseln verhandeln, einschließlich den Wert der Investition und die Ablaufsdauer des Vertrags mit den ausgewählten Investoren
4. Das Abschluss des PPP Vertrags.

9. Steuerrecht

9.1 Einleitung

Die vielleicht wichtigste Erkenntnis im Hinblick auf das Steuerrecht in Rumänien ist die Unbeständigkeit. Alljährlich zum Jahreswechsel treten eine Vielzahl von Änderungen in Kraft. Oft betreffen diese Änderungen administrative Vorgaben, deren Beachtung angesichts der Sanktionsmöglichkeiten im Fiskalbereich dringend anzuraten ist. So wurde beispielsweise beginnend mit dem Jahr 2012 der Termin zur Einreichung der Erklärung Nr. 101 betreffend der jährlichen Steuer für die meisten Steuerpflichtigen vom 25. April auf den 25. März des Folgejahres vorverlegt. Vor diesem Hintergrund ist es dringend anzuraten, bei allen wirtschaftlichen (Investitions-)Entscheidungen fachkundigen Rat einzuholen. Die nachfolgenden steuerlichen Ausführungen können und sollen insoweit nur dazu dienen, einen Eindruck über das rumänische Steuerrecht zu vermitteln und können nicht die notwendige einzelfallbezogene Beratung ersetzen.

Die Anpassung des rumänischen Steuerrechts an die wesentlichen EU-Normen erfolgte mit dem Gesetz Nr. 343/2006. Die Änderungen sind am 1. Januar 2007 in Kraft getreten. So gilt nach dem Gesetz für die Besteuerung von Dividenden einer rumänischen Gesellschaft auch die in der EU praktizierte Regelung der Mutter-Tochter-Richtlinie. Der Zweck dieser Richtlinie ist es, die Doppelbesteuerung von Dividenden zwischen Mutter- und Tochtergesellschaft zu eliminieren. Somit unterliegen Dividenden von einer rumänischen juristischen Person (z. B. SRL oder SA) an eine EU-Muttergesellschaft in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft (z. B. GmbH oder AG) nicht mehr der rumänischen Quellensteuer, sofern die empfangende Gesellschaft im EU-Ausland seit mehr als zwei Jahren mindestens 10 % der Geschäftsanteile oder Aktien an der rumänischen Gesellschaft hält. Unter den gleichen Bedingungen werden die von einem rumänischen Unternehmen an die rumänische Muttergesellschaft gezahlten Dividenden von der Dividendensteuer befreit.

Das Steuergesetzbuch enthält Bestimmungen über die Gewinnsteuer für Unternehmen, Einkommensteuer, Lohnsteuer, die Besteuerung von Mikro-Unternehmen, die Besteuerung nicht ansässiger Personen und Repräsentanten, Mehrwertsteuer, Verbrauchssteuern (z. B. auf Alkohol) und örtliche Steuern, sowie Bestimmungen betreffend verschiedene Sozialversicherungen. Es gilt ein einheitlicher Besteuerungssatz von 16 % für fast alle Arten von Steuern ("flat tax").

Das Steuergesetzbuch schreibt ausdrücklich vor, dass es nur durch ein Gesetz geändert werden kann und nicht durch Regierungsbeschluss, Verordnung oder Dekret. Weiterhin dürfen Änderungen erst in Kraft treten mit dem 01. Januar des folgenden Jahres und sollten grundsätzlich wenigstens 6 Monate vor dem Jahresende verabschiedet und veröffentlicht werden. Für alle Steuern ist das Steuerjahr das Kalenderjahr.

9.2 Mehrwertsteuer

Der Regelsteuersatz der Mehrwertsteuer beträgt 24 %. Ein ermäßigter Steuersatz von 9 % gilt u. a. für Hotelübernachtungen, Bücher, Zeitungen und Zeitschriften, Eintrittsgebühren für Museen, Zoos, biologische Gärten, Messen und Ausstellungen oder Lebensmittel sowie für gewisse Arzneimittel als auch orthopädische Produkte und Zahnprothesen. Darüber hinaus besteht ein einmalig ermäßigter Steuersatz von 5 % für den Verkauf bestimmter Wohnungen.

Unternehmen, die im Vorjahr einen Umsatz von nicht mehr als EUR 100.000,00 hatten, dürfen Mehrwertsteuererklärungen vierteljährlich einreichen, sofern sie dies bis spätestens zum 25. Januar eines Jahres beantragt haben. Andere Unternehmen müssen monatlich die Mehrwertsteuer erklären und bezahlen, und zwar am 25. Tag des Monats jeweils für den vorhergehenden Monat.

Unternehmen mit einem Umsatz von weniger als umgerechnet EUR 65.000,00 sind von der Mehrwertsteuer befreit und haben kein Recht auf Vorsteuerabzug, dürfen aber einen Antrag stellen, mehrwertsteuerpflichtig und auch vorsteuerabzugsberechtigt zu sein.

Mehrwertsteuer Erstattungen können beantragt werden mit Abgabe der monatlichen Umsatzsteuererklärung. Erstattet werden Beträge nur über RON 5.000,00 (umgerechnet ca. EUR 1.100,00). Beträge unter RON 5.000,00 können nur vorgetragen oder verrechnet werden mit anderen Steuerschulden wie zum Beispiel Lohnsteuern, Sozialabgaben, Einkommensteuern etc. Die rumänischen Finanzbehörden sind verpflichtet, Mehrwertsteuern innerhalb von 45 Tagen ab Antragstellung an die Antragsteller zurückzuzahlen. Bei verspäteter Rückzahlung kann der Antragsteller 0,1 % Verzugszinsen pro Tag fordern.

9.3 Verbrauchssteuern

Verbrauchssteuern fallen an beim Import und der Herstellung von einer Reihe von Produkten. So werden auf alkoholische Getränke, Tabak und Tabakprodukte, Kaffeebohnen und Kaffeeprodukte sowie Erdgas und Erdölprodukte Verbrauchssteuern erhoben.

9.4 Kommunale Abgaben

Kommunale Abgaben und Steuern sind von Privatpersonen und Unternehmen auf Grundstücke, Gebäude, Kraftfahrzeuge und Boote, Veranstaltungen von Sport- und ähnlichen Ereignissen sowie für Hotelübernachtungen zu entrichten.

9.5 Gewinnsteuer und Besteuerung von Mikrounternehmen

Die Gewinnsteuer entspricht der deutschen Körperschaftsteuer. Sie beträgt in der Regel 16 %.

Steuerpflichtig sind u. a.:

- rumänische juristische Personen,
- in Rumänien ansässige natürliche Personen, die Partner einer rumänischen juristischen Person sind,
- ausländische juristische Personen, die ihren Firmensitz in Rumänien haben,
- ausländische juristische Personen, die Erträge im Zusammenhang mit rumänischen Immobilien oder aus der Veräußerung von Beteiligungen an einer rumänisch juristischen Person erzielen.

Grob beschrieben ergibt sich der besteuernspflichtige Gewinn aus der Differenz der Erträge abzüglich etwaiger Aufwendungen sowie etwaiger steuerfreie Erträge. Die Kategorien der abzugsfähigen Aufwendungen, der begrenzt abzugsfähigen Aufwendungen, der nicht abzugsfähigen Aufwendungen sowie der nicht-steuerpflichtigen Erträge sind vielfältig und häufig Änderungen unterworfen.

Niedrigbesteuerung für Mikrounternehmen

Als Mikrounternehmen gelten Unternehmen, die am 31. Dezember eines Kalenderjahres die folgenden Bedingungen erfüllen:

- sie haben mindestens 1 und höchstens 9 Arbeitnehmer,
- der Jahresumsatz übersteigt nicht EUR 100.000,00,
- Anteilseigner sind keine juristischen Personen mit mehr als 250 Arbeitnehmern,
- der Staat oder eine lokale Behörde hält keine Anteile und
- vom Unternehmenszweck ausgeschlossen sind Bankgeschäfte, Versicherungen, Tätigkeiten auf dem Kapitalmarkt, Glücksspiel, Beratung oder Management.

Der Steuersatz für die Erträge der Mikrounternehmen beträgt 3 %. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass Verluste nicht vorgetragen werden können.

Falls in einem Kalenderjahr ein Mikrounternehmen einen Umsatz von mehr als EUR 100.000,00 erzielt, wird es automatisch gewinnsteuerpflichtig mit 16 % seit dem Quartalsbeginn, in dem die Schwelle von EUR 100.000,00 überschritten wurde. Die Steuer ist vierteljährlich zahlbar. Mikrounternehmen müssen die Bilanz und GuV bis Ende Februar des Folgejahres beim Finanzamt einreichen.

9.6 Einkommensteuer

Einkünfte natürlicher Personen werden ebenfalls mit dem einheitlichen Steuersatz von 16 % besteuert. Folgende Einkünfte werden besteuert:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit

In diesem Sinne sind Tätigkeiten von Händlern und Freiberuflern (Rechtsanwälten, Notaren, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern, Ärzten, Architekten, usw.).

Das steuerbare Einkommen wird als Differenz zwischen Einnahmen und diesbezüglichen (abzugsfähigen) Ausgaben definiert.

Die Definition bzw. Beschreibung der abzugsfähigen Aufwendungen, nicht abzugsfähigen bzw. begrenzt abzugsfähigen Aufwendungen sowie der steuerfreien Einkommen finden sich im Steuergesetz.

Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

Die Löhne werden ebenfalls mit einem Pauschalsatz von 16 % besteuert, nach Abzug der o.a. Pauschalbeträge, der Beiträge/Sozialabgaben, und des Gewerkschaftsbeitrages.

Durch die **Eilverordnung 58/2010** werden Kriterien für die Definition einer Tätigkeit als "unselbstständig" beschrieben. Ein Kriterium ist z. B., dass der Empfänger des Einkommens der Geschäftsführung des Zahlenden untergeordnet ist und in dessen Arbeitsablauf integriert ist.

Es werden nicht nur Löhne, sondern auch verschiedene andere ähnliche Einkommen besteuert, wie z. B.: Vergütung der Verwaltungsräte und andere derartige Vergütungen. Die Verordnung bestimmt im Detail die verschiedenen Einkommen und deren Bedingungen.

Besteuerung anderer Einkommen

- Einkommen aus Vermietung von Gütern werden ebenfalls mit 16 % besteuert,
- Prämien werden mit dem einheitlichen Steuersatz von 16 % besteuert.
- Einkommen aus Dividenden werden mit 16 % besteuert.
- Einkommen aus Zinsen werden mit 16 % besteuert.
- Einkommen aus Liquidation oder Auflösung einer juristischen Person werden mit 16 % besteuert.

Einkommen aus dem Verkauf von Aktien oder Geschäftsanteilen werden mit 16 % besteuert. Der Steuersatz wird grundsätzlich auf die Differenz zwischen dem Preis und dem Nennwert der verkauften Geschäftsanteile/Aktien berechnet. Die Steuer wird als Quellensteuer vom Käufer an das zuständige Finanzamt abgeführt und muss dementsprechend von dem Kaufpreis abgezogen werden. Der Kauf der Geschäftsanteile/Aktien kann im Handelsregister nur nach Vorlage des Nachweises der Zahlung der Steuer vom Käufer eingetragen werden.

9.7 Absetzbarer Aufwand

Es können nur Ausgaben steuerlich berücksichtigt werden, die mit dem Ziel der Gewinnerzielung gemacht worden sind und grundsätzlich auch dem Geschäftszweck entsprechen. Absetzbar ist Aufwand für Werbung, Forschung und Entwicklung, Arbeitsschutz, Versicherungen und Schulungen, Marketing, Marktforschung, Entwicklung neuer und existierender Märkte, Messen und Ausstellungen, unter der Bedingung, dass der Steuerzahler im laufenden Jahr oder zuvor einen Profit gemacht hat. Auch Reise- und Hotelkosten in Rumänien und außerhalb des Landes von Mitarbeitern und Geschäftsführern können abgezogen werden. Aufwand für Management, Informationssysteme und Qualitätsmanagement ist ebenfalls absetzbar.

Nicht absetzbare Ausgaben

Zu den **nicht absetzbaren Ausgaben** gehören u. a.:

- " **Strafen** und von staatlichen Stellen, wie dem Finanzamt, festgesetzte **Verzugszinsen**;
- " Kosten für abhanden gekommene oder beschädigte Waren und die darauf zu entrichtende Mehrwertsteuer, abgesehen von gewissen Freigrenzen;
- " Ausgaben für Dienstleistungen, die nicht schriftlich nachgewiesen werden können und die als zur Erfüllung des Geschäftszweckes notwendig angesehen werden.

9.8 "Arms-length-principle"

Besondere Vorsicht empfiehlt sich beim Güter- und Dienstleistungsaustausch zwischen deutschen Mutter- und rumänischen Tochterunternehmen. Für diese Vertragsverhältnisse gelten die Regeln des **"arms-length-principle"**. Dies bedeutet, dass Verträge zwischen den verbundenen Gesellschaften keinem der beiden Vertragspartner einen Sondervorteil gewähren sollten, sondern zu üblichen Bedingungen, wie zwischen fremden Parteien, abgeschlossen werden. Ist die deutsche Mutter z. B. als Handelsvertreter der rumänischen Tochter tätig und vermittelt Verkaufsverträge der rumänischen Tochter an westeuropäische Firmen, so ist die Höhe der Vertreterprovision vorsichtig zu bestimmen, um spätere Probleme mit den lokalen Finanzbehörden zu vermeiden. Als akzeptabel gilt wohl eine Vertreterprovision von 5 % bis 6 %, zuzüglich 4 % bis 5 % für die Übernahme des Delkredere. Soweit Vereinbarungen bereits früher abgeschlossen wurden, empfiehlt es sich, diese auf die neue Rechtslage zu prüfen und, wenn erforderlich, Änderungen zu machen oder neue maßgeschneiderte Vereinbarungen abzuschließen.

9.9 Besteuerung von Ausländern, Entsendeverträge

Nicht-rumänische Staatsbürger mit Wohnsitz außerhalb von Rumänien, sind in Rumänien mit 16 % steuerpflichtig, wenn sie in irgendeiner 12-Monats-Periode mehr als 183 Tage dort anwesend sind.

Besteuert werden Löhne und Gehälter sowie Beraterhonorare, die von einer ausländischen Gesellschaft für Arbeit, die in Rumänien durchgeführt wird, entrichtet werden. Außerdem sind 5,5 % vom Einkommen als Krankenversicherungsbeitrag zu entrichten. Die Gesamtsteuerlast für Ausländer beträgt also 21,5 %.

Falls ein Ausländer **mehr als drei aufeinander folgende Jahre** in Rumänien seine Einkünfte zu versteuern hat, hat er sein **weltweites Einkommen in Rumänien zu versteuern**.

Register innergemeinschaftlicher Marktteilnehmer

Exemplarisch für die Maßnahme zur Bekämpfung der Steuerhinterziehung ist auf das Register innergemeinschaftlicher Marktteilnehmer hinzuweisen. Alle steuerpflichtigen Personen sowie die nicht steuerpflichtigen juristischen Personen, die innergemeinschaftliche Geschäfte tätigen wollen, müssen sich in einem neuen Register innergemeinschaftlicher Marktteilnehmer eintragen lassen. Die entsprechende Eintragung in dem Register muss vor der Durchführung der innergemeinschaftlichen Geschäfte aufgrund eines Antrags erfolgen. Das entsprechende Register wird seit dem August 2010 geführt. Die Eintragung in dem Register ist Voraussetzung für den Erhalt einer gültigen Umsatzsteueridentifikationsnummer für innergemeinschaftliche Umsätze.

Durch die am 13.12.2007 veröffentlichte und in Kraft getretene Anordnung Nr. 2310/2007 des Vorsitzenden der Nationalen Steuerbehörde wurde eine neue Regelung geschaffen bezüglich der Registrierung von Dienstleistungsverträgen zwischen rumänischen Gesellschaften und ausländischen Gesellschaften oder natürlichen Personen.

Gemäß der neuen Regelung müssen nur Dienstleistungsverträge angemeldet werden, die als Gegenstand in Rumänien zu erbringende Bau-, Montage-, Beratungs- oder Controllingdienstleistungen sowie technische Assistenz- oder andere Dienstleistungen haben, die in Rumänien eine Betriebsstätte begründen könnten. Derartige Verträge müssen binnen 30 Tagen ab Abschluss (bisher 15 Tage) beim zuständigen Finanzamt hinterlegt werden.

Die Nichtregistrierung derartiger Dienstleistungsverträge wird mit einer Geldstrafe zwischen RON 1.000,00 und RON 5.000,00 geahndet.

9.10 Gesetzbuch über Steuerverfahren

Am 31.07.2007 wurde das Gesetzbuch über Steuerverfahren veröffentlicht. Das Gesetzbuch ist, **separat vom Steuergesetzbuch**, am 31. Juli 2007 in Kraft getreten.

Das Steuerverfahrensgesetzbuch enthält ausführliche Bestimmungen über die Beziehungen zwischen den Steuerbehörden und den Steuerzahlern, insbesondere über die steuerliche Eintragung, die Feststellung, Prüfung und Eintreibung der Steuern sowie über das **Einspruchsverfahren gegen steuerliche Verwaltungsakte**. Es wird das Verfahren für die Eintreibung der Steuerschulden gegenüber dem Staatshaushalt im Detail geregelt. Ebenfalls wird das Verfahren über Einsprüche gegen Kontrollprotokolle und andere derartige Verwaltungsakte bestimmt. **Gegen Steuerprotokolle kann bei der zuständigen Finanzbehörde nunmehr binnen 30 Kalendertagen seit Bekanntgabe Einspruch eingelegt werden**. Früher betrug die Frist nur 15 Tage. Gegen die Entscheidung der Finanzbehörde kann innerhalb von 30 Kalendertagen beim zuständigen Gericht Klage erhoben werden.

Obwohl im Rahmen des EU-Beitritts-Prozesses eine Vereinfachung der Steuerverfahren dringend notwendig wäre, verschafft das neue Gesetzbuch keineswegs eine Vereinfachung. Die Verfahren sind genauso kompliziert und bürokratisch geblieben.

9.11 Maßnahmen gegen Steuerhinterziehung

Im Hinblick auf die Bekämpfung der Steuerhinterziehung wurden verschärfte strafrechtliche Maßnahmen zur Verhinderung und Bekämpfung der Steuerhinterziehung geschaffen.

Diese Regelungen soll dem Staatshaushalt u. a.. höhere Einkünfte verschaffen.

Unter anderem werden folgende Tätigkeiten als Straftaten mit Freiheits- oder Geldstrafen geahndet:

Verheimlichung der steuerpflichtigen Quelle oder des steuerpflichtigen Vermögensgegenstandes;
Nichtbuchung eines Geschäftes oder Ertrages;

Buchung von Ausgaben, die nicht auf tatsächliche Geschäftsvorfälle zurückzuführen sind oder von sonstigen fiktiven Vorgängen;

Beschädigung, Vernichtung oder Verheimlichung von Buchhaltungsunterlagen;
Erstellung doppelter Buchführungsunterlagen;

Umgehung von finanz-, steuer- oder zollrechtlicher Prüfungen durch Verheimlichung oder fiktive oder falsche Angaben;

Ersatz, Beschädigung oder Veräußerung von Vermögensgegenständen, die gemäß der Steuerprozessordnung oder Strafprozessordnung beschlagnahmt wurden.

Vorsätzliche Einbehaltung und Nichtabführung der Quellensteuer binnen 30 Tagen ab Fälligkeit.

10. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA)

10.1 DBA zwischen Deutschland und Rumänien

Am 4. Juli 2001 wurde in Berlin ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen mit Rumänien unterzeichnet. Rumänien hat das DBA durch Gesetz Nr. 29/2002, veröffentlicht im Amtsblatt Rumänien Nr. 73 vom 31.01.2002 ratifiziert. Nach Ratifizierung durch das deutsche Parlament im Herbst 2003 und Austausch der Ratifikationsurkunden ist das DBA am 17.12.2003 in Kraft getreten und die Bestimmungen sind seit dem 01. 1.2004 anwendbar.

Doppelbesteuerungen stellen bei internationaler wirtschaftlicher Betätigung eine erhebliche Behinderung für ausländische Investitionen dar. Das alte DBA vom 29. Juni 1973 zwischen Deutschland und Rumänien gab in den vergangenen Jahren vielfach Anlass zu Unstimmigkeiten betreffend die rumänische Quellenbesteuerung von deutschen Dienstleistungen an rumänische Unternehmen.

Durch das DBA in Kraft sollen zur Förderung und Vertiefung der Wirtschaftsbeziehungen zwischen Deutschland und Rumänien derartige Hindernisse besser abgebaut werden als es nach dem alten Abkommen von 1973 möglich war. Die steuerlichen Rahmenbedingungen bilden bei grenzüberschreitenden Tätigkeiten regelmäßig eine wichtige Grundlage für gegenwärtige und zukünftige Investitionen. Strukturell und inhaltlich entspricht das neue Abkommen weitgehend dem OECD-Musterabkommen. Grundsatz ist, dass im Wohnsitzstaat (z. B. Deutschland) diejenigen Einkommen nicht besteuert werden, die im anderen Vertragsstaat (hier Rumänien) besteuert wurden. Das DBA bezweckt also vor allem die Vermeidung der Doppelbesteuerung für Einkommen natürlicher Personen und Gewinne von Gesellschaften.

10.2 DBA zwischen Österreich und Rumänien

Das am 30.03.2005 von beiden Vertragsstaaten paraphierte Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung und zur Verhinderung der Steuerumgehung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und Vermögen trat am 01.02.2006 in Kraft und ist seit 01.01.2007 anwendbar. Auch dieses DBA folgt dem OECD Musterabkommen und dient dazu, Besteuerungen in beiden Ländern zu vermeiden, entweder nach der Befreiungs- oder nach der Anrechnungsmethode.

10.3 DBA zwischen der Schweiz und Rumänien

Das DBA zwischen beiden Ländern wurde am 25.10.1993 abgeschlossen und ist seit 03.08.1994 in Kraft.

11. Buchführung

Das Buchführungsgesetz verpflichtet Einzelkaufleute und sämtliche Unternehmen, unabhängig von ihrer Rechtsform, Bücher nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung zu führen, während die natürlichen Personen, die Einkommen aus der durchgeführten Tätigkeit erhalten, lediglich eine einfache Buchführung führen müssen. Die Bücher müssen in rumänischer Sprache und RON geführt werden. Geschäfte, die z. B. in Euro getätigt wurden, werden sowohl in Euro als auch in RON gebucht. Jährlich ist eine Inventur durchzuführen. Die Buchführung kann durchgeführt werden durch eigene Mitarbeiter oder externe vereidigte Buchprüfer (contabil autorizat) und Wirtschaftsprüfer (expert contabil). Geschäftsbücher, Buchungsbelege und buchhalterische Unterlagen müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden, wobei die Gehaltsabrechnungen 50 Jahre aufbewahrt werden müssen.

Rumänische Gesellschaften, auch andere als Aktiengesellschaften, die eine bestimmte Größenordnung erreicht haben, **können** Bilanzen auch nach den Vorschriften der IFRS erstellen.

Abgabetermin für Jahresabschlüsse ist 150 Tage, bzw. 120 Tage, je nach der Rechtsform, ab dem Jahresabschluss.

12. Kreditsicherungsrecht

12.1 Mobiliarhypothek (früher dingliche Mobiliarsicherheiten)

Das neue Zivilgesetzbuch, dessen Zweck die Vereinheitlichung des rumänischen Privatrechts ist, schafft ein neues Konzept für das rumänische Recht, das das alte Konzept der dinglichen Mobiliarsicherheiten ersetzt und dessen Reglementierung größtenteils übernimmt. Angesichts des früher erwähnten Zwecks des neuen Zivilgesetzbuches ist die Mobiliarhypothek in allen zivilen, einschließlich in den ehemaligen handelsrechtlichen Rechtsgeschäften anwendbar, die zwischen natürlichen und juristischen Personen vereinbart werden und deren Erfüllung mit einer Mobiliarhypothek abgesichert wird. Sicherungsgegenstände können alle beweglichen Sachen und Rechte sein, z. B. eine Maschine, Aktien und Geschäftsanteile, Bankguthaben, Forderungen etc. Das Sicherungsgut muss im Sicherungsvertrag konkret beschrieben werden, wobei die Bestellung "aller beweglichen Güter" als Sicherungsgut nicht ausreicht.

Auch die Forderungsabtretung ist zulässig. Man unterscheidet zwischen einer Forderung, die zwischen zwei Geschäftspartnern gesichert werden soll und einer Forderung, welche durch den Schuldner an einen Dritten abgetreten wird, um somit als Sicherheit für den Gläubiger zu fungieren. Für Wirkung Dritten gegenüber ist die Forderungsabtretung in den entsprechenden Registern einzutragen.

Im Kaufvertrag kann vereinbart werden, dass der Eigentumsübergang erst im Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung erfolgt. Der Verkäufer bleibt also bis zur vollständigen Kaufpreiszahlung Eigentümer des Vertragsgegenstandes, obwohl der Käufer bereits über den Vertragsgegenstand verfügen kann (Eigentumsvorbehalt). So eine Vereinbarung kann aber Dritten gegenüber erst dann wirksam werden, wenn die gesetzlichen Erfordernisse betreffend die Werbungsformalitäten erfüllt wurden.

Bewegliche Sachen und Rechte, auch Aktien und Geschäftsanteile, können zur Sicherung einer Forderung in der Weise belastet werden, dass der Gläubiger im Falle der Nichtzahlung der Forderung berechtigt ist, Befriedigung aus der verpfändeten Sache oder dem Recht zu ersuchen. Das Pfandrecht wird durch den Garantievertrag begründet, in schriftlicher (notarieller) Form.

Der Sicherungs- bzw. Garantievertrag wirkt zunächst nur zwischen den Vertragsparteien. Zur Wirkung gegenüber Dritten kommt es erst durch die Eintragung der Mobiliarhypothek im so genannten **elektronischen Archiv**, soweit das Gesetz nicht anderes vorsieht. Mit der Eintragung bzw. mit Wirksamkeit der Mobiliarhypothek erlangt der Sicherungsnehmer bei einer Vollstreckung in das Sicherungsgut Prioritätsrang. Die Eintragung wirkt allerdings nur für fünf Jahre und muss vor Ablauf rechtzeitig verlängert werden.

Der gültig abgeschlossene Sicherungsvertrag ist ein vollstreckbarer Titel und berechtigt den Sicherungsnehmer, ohne die Gerichte anzurufen, das Sicherungsgut vom Sicherungsgeber herauszuverlangen, es zu verwerten und aus dem Erlös die Hauptforderung zu tilgen. Kommt der Sicherungsgeber seiner Herausgabepflicht nicht nach, kann das Sicherungsgut durch einen Gerichtsvollzieher in Besitz genommen werden.

12.2 Hypotheken

Immobilien können so wie in Deutschland auch in Rumänien mit einer Hypothek über Immobilien belastet werden. Das Gesetz Nr. 190/1999 regelt den Hypothekenkredit für Investitionen in Immobilien. Der Hypothekenkreditvertrag und die dazu bestellte Hypothek sind Vollstreckungstitel. Die Zwangsvollstreckung selbst führt gemäß den Bestimmungen der rumänischen ZPO ein Gerichtsvollzieher durch. Die Bestellung einer Hypothek durch Rechtsgeschäft bedarf eines schriftlichen Vertrages in notarieller Form und der Eintragung in das Grundbuch. Die als Sicherheit dienende Immobilie und die Höhe der Schuld müssen konkret bestimmt werden.

Bei mehreren Hypotheken an einem Grundstück ist für die Rangfolge der Zeitpunkt der Eintragung maßgebend.

13. Verbraucherschutzgesetze

Zwischen 2004 und 2006 wurde im Rahmen der Anpassung der rumänischen Gesetzgebung an EU-Normen das rumänische Verbraucherschutzrecht größtenteils neu geregelt. Durch die Änderung von bestehenden Gesetzen und Erlass eines völlig neuen, **am 27. März 2008 in Kraft getretenen Verbrauchergesetzbuches**, wurde ein modernes, EU-kompatibles Regelungssystem geschaffen.

Gleichzeitig gibt es sämtliche Gesetze, die unter anderem folgende besondere Bereiche regeln: Der Verkauf von Produkten und die entsprechenden Garantien, die allgemeine Sicherheit der Produkte, die Haftung der Hersteller für die Schäden die von defekten Produkten verursacht werden.

13.1 Definitionen

Verbraucher sind natürliche Personen, sowie Verbände, die Produkte für den eigenen Gebrauch kaufen, ohne damit ein Gewerbe zu betreiben. Stiftungen, Handelsgesellschaften und weitere juristische Personen sind keine Verbraucher im Sinne des rumänischen Verbrauchergesetzbuches.

Lieferanten/Wirtschaftsteilnehmer sind juristische oder natürliche Personen, die gewerblich Produkte oder Teile davon erzeugen, importieren, lagern, fördern oder vermarkten oder Dienste leisten.

Produkte im Sinne der rumänischen Gesetzgebung sind u. a. Waren, Immobilien, Energie (Strom, Wärme, Gas, Wasser) und Dienstleistungen, deren Zweck der Verbrauch oder die individuelle oder kollektive Verwendung ist.

13.2 Rechte der Verbraucher

Informationsrecht:

Verbraucher haben das Recht, über die wesentlichen Eigenschaften des gekauften Produktes informiert zu werden. Ebenfalls sind Verbraucher berechtigt, alle relevanten Gebrauchsinformationen über das betreffende Produkt zu erhalten, wie z. B. Bedienungsanleitung, Zusammensetzung des Produktes usw.

Ebenfalls sind Verbraucher berechtigt, Schadensersatz für fehlerhafte Produkte zu fordern.

Weiterhin beinhaltet die rumänische Gesetzgebung Bestimmungen über den Schutz des Verbrauchers vor missbräuchlichen Klauseln in Verträgen mit Lieferanten/Wirtschaftsteilnehmern.

13.3 Pflichten der Lieferanten/Wirtschaftsteilnehmer

Produkte dürfen nur unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen in Umlauf gebracht werden.

In diesem Sinne enthält die rumänische Gesetzgebung zahlreiche Bestimmungen über Gewährleistungsfristen, Qualität und Gesetzeskonformität der Produkte, Sicherheits- und Gesundheitsvorschriften sowie Verpackung, Verpackungsbeilagen und Beschriftung.

13.4 Vertragsabschluss, Allgemeine Geschäftsbedingungen

Beim Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern dürfen weder in den Verträgen selbst, noch in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen missbräuchliche Klauseln verwendet werden. Eine Klausel ist missbräuchlich, wenn sie mit dem Verbraucher nicht verhandelt wurde und für diesen einen erheblichen Nachteil darstellt. Missbräuchliche in den Verträgen beinhalteten und persönlich oder durch die Vertreter der zuständigen Institutionen festgestellten Klauseln sind demzufolge unwirksam für den Verbraucher, mithin nichtig und der Vertrag wird weiter mit der Zustimmung des Verbrauchers durchgeführt werden, falls möglich.

Als **Beispiele für missbräuchliche Klauseln** erwähnt das Gesetz unter anderem folgende Geschäftsbedingungen:

- Bedingungen, welche den Verbraucher zur Leistung verpflichten, auch wenn der Lieferant/Wirtschaftsteilnehmer seinerseits keine Leistung erbringt;
- Bedingungen, welche den Lieferanten/Wirtschaftsteilnehmer berechtigen, Vereinbarungen über die Eigenschaften der zu liefernden Waren oder Dienste oder über die Liefertermine einseitig, ohne Zustimmung des Verbrauchers abzuändern;

- Bedingungen, welche den Lieferanten/Wirtschaftsteilnehmer allein berechtigen, den Vertrag zu interpretieren;
- Bedingungen, welche den Verbraucher bei Nichterfüllung seiner vertraglichen Pflichten zur Zahlung von unverhältnismäßig hohem Schadenersatz verpflichten;
- Bedingungen, welche dem Verbraucher verbieten, seine Ansprüche aus dem Vertrag vor den staatlichen Gerichten geltend zu machen und ihn zu einem Schiedsgerichtsverfahren zwingen.

Durch die am 27. November 2008 veröffentlichte **Eilverordnung der Regierung Nr. 174/2008** sowie durch die am 4. November 2009 veröffentlichte Anordnung der Verbraucherschutzbehörde Nr. 570/2009 wurden eine Reihe von Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich Kredit- und Darlehensverträgen mit Banken, zum Schutz der Verbraucher erlassen. Gemäß dieser Eilverordnung sind Vertragsbestimmungen, die die Bank zur einseitigen Änderung des Vertrages ohne Zustimmung des Darlehensnehmers berechtigen, verboten. Ebenfalls muss die Bank alle Änderungen der Nebenkosten des Darlehens dem Darlehensnehmer schriftlich bekannt geben. Variable Zinsraten sind nur in Bezug auf prüfbare Faktoren, die von der Bank nicht beeinflusst werden können, zulässig. Dementsprechend sind Bestimmungen, die die Bank zur einseitigen Änderung der Zinsraten berechtigen, ohne dass diese Änderung auf irgendwelchen Umständen außerhalb der Kontrolle der Bank oder auf irgendwelchen Faktoren wie z. B. EURIBOR oder ähnliche beruhen, nichtig.

Die **Eilverordnung der Regierung 50/2010** über die Kreditverträge für die Verbraucher hat die Eilverordnung der Regierung Nr. 174/2008 abgeschafft und das Gesetz 190/1999 über den Hypothekenkredit für Investitionen in Immobilien abgeändert, unter anderem im Sinne dass die Bestimmungen des letzt erwähnten Gesetzes nur für Verträge mit juristischen Personen, mit einigen Ausnahmen, anwendbar sind. Die Eilverordnung der Regierung 50/2010 übernimmt und regelt detailliert die oben erwähnten Bestimmungen der Eilverordnung der Regierung Nr. 174/2008 und enthält weitere Bestimmungen betreffend die Kreditverträge mit den Verbrauchern, u. a. über die Informationen, zu denen der Verbraucher vor dem Abschluss des Kreditvertrages berechtigt ist, den Inhalt des Kreditvertrages, die Kommissionen, zu denen der Kreditgeber berechtigt ist usw. Die Bestimmungen der Eilverordnung der Regierung 50/2010 ergänzen sich u. a. mit denen des Gesetzes 190/1999 über den Hypothekenkredit für Investitionen in Immobilien.

13.5 Produkthaftung

Das am 22. April 2008 neu veröffentlichten und am 25. April 2008 in Kraft getretene Gesetz Nr. 240/2004 ("**Produkthaftungsgesetz**") schafft die rechtlichen Bedingungen für die Haftung der Hersteller für Schäden, die durch mangelhafte Produkte verursacht wurden.

Dieses Gesetz entspricht der EU Direktive Nr. 85/374/EEC, wie geändert und ergänzt durch die Direktive Nr. 1.999/34/EC und ergänzt sich mit den allgemeinen Bestimmungen des rumänischen BGB.

Hersteller eines Produktes haften sowohl für gegenwärtige, als auch für zukünftige Schäden ihres Produktes. Als fehlerhaft gilt ein Produkt, wenn es zum Zeitpunkt, in dem es für den vorgesehenen Verwendungszweck in Umlauf gebracht wird, nicht der notwendigen Verkehrssicherheit entspricht.

Unter "Hersteller" versteht man nicht nur Personen, die das Endprodukt für den Konsumenten herstellen, sondern auch Vor- und Zulieferfabrikanten, die Grundstoffe, Vor- oder halbfertige Produkte eines Endproduktes anfertigen. Sind mehrere Hersteller an einem Produkt beteiligt, haften alle Hersteller gesamtschuldnerisch. Ebenso haften auch Importeure gesamtschuldnerisch mit dem Hersteller. Kann der Hersteller eines Produktes nicht identifiziert werden, haftet der Lieferant, sofern dieser den Hersteller nicht nennen kann. Als Hersteller wird auch die Person betrachtet, die ihren Namen, ihre Marke oder ein anderes eigenes Zeichen auf dem Produkt anbringt.

Das Gesetz unterscheidet zwischen Personenschäden wie Tod, Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung und Sachschäden. Sachschäden sind nur möglich an persönlich gebrauchten Sachen, die für den Privatverbrauch des Verbrauchers bestimmt sind und einen Wert von mindestens EUR 500,00 haben.

Damit die Produkthaftung des Herstellers eintreten kann, muss der Geschädigte den Schaden, die Mängel des Produktes und die Kausalität zwischen Mangel und Schaden beweisen. Die Ansprüche des Geschädigten verjähren nach drei Jahren ab dem Datum, an dem der Geschädigte Kenntnis über den Schaden, den Mangel und den Hersteller erlangte oder erlangt haben musste. In jedem Fall **verjähren alle Ansprüche nach Ablauf von zehn Jahren** nachdem das Produkt im Umlauf gebracht wurde. Sind mehrere Personen (Hersteller, Importeure, Lieferanten) haftbar, so haften diese gesamtschuldnerisch. Folglich hat der Verbraucher ein Wahlrecht hinsichtlich der Frage, wen er verklagen möchte.

Der Hersteller wird von Haftung befreit, wenn er beweist, dass:

- er das Produkt nicht im Umlauf gebracht hat,
- der Mangel, der den Schaden verursacht hat, zum Zeitpunkt, in dem das Produkt in Verkehr gebracht wurde, nicht existierte;
- das Produkt nicht hergestellt wurde, um verkauft oder vertrieben zu werden und nicht im Rahmen seiner gewerblichen Tätigkeit hergestellt oder vertrieben wurde;
- der Mangel wegen der Einhaltung von zwingenden Bedingungen, die von Behörden vorgeschrieben wurden, entstanden ist;
- der Stand der Wissenschaft und Technik zum Zeitpunkt der Inverkehrbringung des Produktes die Erkennung des Mangels nicht ermöglichte;
- der Schaden wegen Nichtbefolgung der Bedienungsanleitung durch den Verbraucher eingetreten ist.

13.6 Werbung

Die rumänische Gesetzgebung enthält Bestimmungen über den Schutz der Wirtschaftsteilnehmer vor täuschender Werbung und bestimmt die Voraussetzungen, unter denen vergleichende Werbung gestattet ist. Durch das am 24. Juli 2008 veröffentlichte Gesetz Nr. 158/2008 wurde die täuschende und die vergleichende Werbung neu und detailliert geregelt.

"Täuschende Werbung" ist jede Art von Werbung, die den Empfänger irreführt oder irreführen kann und die wegen ihres täuschenden Charakters das wirtschaftliche Verhalten der betreffenden Person beeinträchtigen kann, oder die aus diesem Grunde einen Wettbewerber beeinträchtigt oder beeinträchtigen kann.

"Vergleichende Werbung" ist die Werbung, die explizit oder implizit einen Konkurrenten oder die von ihm angebotenen Produkte oder Dienstleistungen benennt.

Täuschende Werbung ist verboten. Vergleichende Werbung ist erlaubt, jedoch nur, wenn die folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt werden:

- die Werbung ist nicht täuschend;
- es werden Produkte oder Dienstleistungen verglichen, die denselben Bedürfnissen entsprechen oder denselben Zwecken dienen;
- eine oder mehrere entscheidende, relevante, prüfbare und maßgebliche Eigenschaft des betreffenden Produktes bzw. der betreffenden Dienstleistung, darunter möglicherweise auch der Preis, wird objektiv verglichen;
- Marken, Bezeichnungen, andere maßgebliche Zeichen, Produkte, Dienstleistungen, Tätigkeiten oder die Lage eines Wettbewerbers werden nicht verleumdet;

- die Werbung bezieht sich im Falle von Produkten mit Ursprungsbezeichnung immer auf Produkte mit derselben Ursprungsbezeichnung;
- es wird nicht auf unlautere Weise von der Reputation einer Marke, Handelsbezeichnung, oder anderer maßgeblicher Zeichen eines Wettbewerbers oder von den Produkten mit Ursprungsbezeichnung des Wettbewerbers profitiert;
- es werden keine Produkte oder Dienstleistungen als Nachahmungen oder Kopien von Produkten oder Dienstleistungen mit Schutzmarke oder geschützter Handelsbezeichnung dargestellt;
- es wird keine Verwechslung zwischen Händlern, dem Werber und einem Konkurrenten, zwischen Marken, Handelsbezeichnungen, anderen maßgeblichen Zeichen, Produkten oder Dienstleistungen des Werbers und denjenigen eines Wettbewerbers geschaffen.

Das Gesetz 148/2000 über die Werbung enthält u. a. Bestimmungen bezüglich der Werbung für Tabak, Alkohol, Waffen, Narkosemittel, psychotropen Stoff und Arzneimittel. Hier werden strenge Vorschriften hinsichtlich der Fernsehwerbung zum Schutz der Minderjährigen erlassen.

Verstöße gegen das Gesetz werden gemäß dem Strafrecht, Zivilrecht oder mit Geldstrafen geahndet.

13.7 Vermarktung von Marktprodukten und -diensten

Die Verordnung Nr. 99/2000 über die Vermarktung von Marktprodukten und -diensten wurde durch Gesetz Nr. 650/2002 modifiziert und ist am 1. Januar 2003 in Kraft getreten. Zusätzlich wurden am 20. März 2003 Ausführungsnormen zur Verordnung Nr. 99/2000 erlassen, welche die Bestimmungen der Verordnung ergänzen und klären. Sie enthalten ausführliche Bestimmungen über die Aufnahme einer Handelstätigkeit (Genehmigungsverfahren) sowie Vorschriften für verschiedene Handelsbräuche und insbesondere für den Verkauf zu niedrigen Preisen. Die Verordnung gilt für jeden gewerblichen An- und Verkauf von Waren, betrifft aber nicht den Handel mit Arzneimitteln, Treibstoffen für Transportmittel, einschließlich mit den durch die Tankstellen vermarkteten Treibstoffen, Handwerksprodukten, Erfindungen sowie Waren, die bei Messen verkauft werden und den Verkauf von Karten, die den Eintritt zu Kulturveranstaltungen wie Museen und Theatern gewähren, usw..

Die Aufnahme einer gewerblichen Handelstätigkeit an öffentlichen Plätzen bedarf einer lokalen Genehmigung. Die Verordnung enthält strenge Vorschriften bezüglich der Durchführung von Verkäufen zu niedrigen Preisen, u. a. Liquidationsverkauf, Schlussverkauf, direkter Verkauf durch Fabrikläden (factory outlets), Promotionsverkäufe, Verkauf von Saisonprodukten, Verkauf von alten Restposten und den Eilverkauf von Produkten, deren Gültigkeitsfrist kurzfristig abläuft.

Grundsätzlich ist ein Verkauf zu Preisen unter oder gleich dem Einkaufspreis (Dumping) untersagt, jedoch bestehen Ausnahmen z. B. beim Liquidationsverkauf, Schlussverkauf, direkten Verkauf durch Fabrikläden (factory outlets), Verkauf von Saisonprodukten, Restposten und Verkauf der Produkte, deren Gültigkeitsfrist abläuft.

Liquidations- und Schlussverkäufe müssen beim zuständigen Rathaus angemeldet werden. Die Verordnung bestimmt auch die Höchstdauer für Liquidations- und Schlussverkäufe und hält Vorschriften in Bezug auf die Werbung für den Verkauf zu niedrigen Preisen. Missbräuchliche Handelsusancen wie "Pyramidenverkauf" und "Schneeballverkauf" sind verboten. Der Verkauf eines Produktes oder die Leistung eines Dienstes darf ohne einen treffenden Grund nicht verweigert werden. Die Etiketten müssen Preis und Quantität (Inhalt oder Gewicht) pro Produkt angeben. Verstöße gegen Bestimmungen der Verordnung werden mit Geldstrafen geahndet.

13.8 Fernvertragsverordnung

Ähnlich dem deutschen Fernabsatzgesetz aus dem Jahre 2000 regelt auch die Verordnung Nr. 130/2000 vom 2. September 2000 den Verbraucherschutz bei allen Distanzgeschäften und findet

auf moderne Methoden des Telefonmarketing und Teleshopping ebenso Anwendung wie auf den Versandhandel.

Die Verordnung schreibt dem Verkäufer bereits vor Vertragsabschluss weitgehende Informationspflichten u. a. über die Eigenschaften und den Preis von Produkten vor und gewährt dem Käufer weitgehendere Kündigungsmöglichkeiten.

Ausgenommen von dieser Verordnung sind u. a. Bank-, Versicherungs- und Kapitalanlagegeschäfte, der Immobilienhandel, Versteigerungen und Automatenverkäufe.

13.9 Diskriminierungsverbot

Die Verordnung Nr. 137/2000 wurde am 8. Februar 2007 neu veröffentlicht, ist am **11. Februar 2007 in Kraft getreten** und bezweckt die Anpassung der rumänischen Gesetzgebung an Normen der EU-Staaten. Seit Veröffentlichung wurde sie mehrmals abgeändert und ergänzt.

Die Verordnung regelt den Schutz natürlicher Personen vor jeglicher Diskriminierung. Für Handelsgesellschaften ist das Gesetz besonders im Bereich des Arbeitsrechtes wichtig. So sollten bei der Anstellung von Mitarbeitern, auch die Bestimmungen dieses Gesetzes beachtet werden.

Die Verordnung enthält strenge Vorschriften über Diskriminierung und bestraft Diskriminierungen als Ordnungswidrigkeiten mit Geldstrafen zwischen RON 400,00 und RON 8.000,00, soweit sie nicht durch die Bestimmungen des Strafrechts bestraft werden.

Diskriminierte Personen können gemäß gesetzlichen Bedingungen eine Klage vor dem Nationalrat gegen Diskriminierung (Consiliul National pentru Combaterea Discriminariilor) zur Beseitigung der Folgen der diskriminierenden Umstände und erheben. Der Geschädigte muss lediglich beweisen, dass zur Rückkehr zu der Situation vor der Diskriminierung Umstände existieren, die eine Diskriminierung voraussetzen können. Der Beklagte muss seinerseits beweisen, dass er keine Diskriminierung begangen hat.

Durch das am 1. März 2007 neu veröffentlichte und am 4. März 2007 in Kraft getretene Gesetz Nr. 202/2002 bezüglich der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern wurde ergänzend geregelt, dass Arbeitgeber und/oder Geschäftsführer sowie Mitarbeiter keinerlei sexuelle Andeutungen machen und keinen Druck sexueller Art auf Mitarbeiter ausüben dürfen. Die internen Regelungen und Maßnahmen in Bezug auf sexuelle Belästigung müssen am Arbeitsplatz ausgehängt werden.

14. Arbeitsrecht, Sozialabgaben, Arbeiterlaubnisse für Ausländer

14.1 Arbeitsgesetz

Das alte Arbeitsgesetzbuch von 1972 wurde am 1. März 2003 durch ein völlig neues Arbeitsgesetzbuch ("ArbGB") ersetzt, das im wesentlichen EU-Normen entsprechen soll. Am 30. April 2011 ist das Gesetz Nr. 40/2011 in Kraft getreten, welches viele Bestimmungen des ArbGB ändert. Die geänderte Regelung schafft mehr Flexibilität in den Arbeitsbeziehungen und enthält viele Bestimmungen zugunsten der Arbeitgeber, die die Entwicklung der Unternehmen fördern sollen.

Die wichtigsten Neuerungen im Vergleich zu der 2003 Fassung des Arbeitsgesetzbuches sind:

Für das Wettbewerbsverbot während der Dauer des Arbeitsvertrages muss der Arbeitgeber keinen Zuschlag mehr zahlen (früher hatte der Arbeitnehmer Anspruch auf 25 % Zuschlag). Für das nachvertragliche Wettbewerbsverbot hat der Arbeitnehmer einen Anspruch auf eine Vergütung in Höhe von wenigstens 50 % des durchschnittlichen Bruttogehaltes für die letzten sechs Monate vor Ende des Arbeitsvertrages. Die Vergütung ist steuerlich absetzbar. Nach wie vor ist die

Bestimmung über das Wettbewerbsverbot nichtig, falls die Tätigkeiten, die dem Mitarbeiter verboten werden, nicht konkret bestimmt sind.

Die maximale Dauer des nachvertraglichen Wettbewerbsverbots für normale Mitarbeiter wurde von sechs Monaten auf zwei Jahre erhöht. Für Führungskräfte beträgt die maximale Dauer nach wie vor zwei Jahre.

Es wird ausdrücklich bestimmt, dass während und am Ende der Probezeit der Arbeitsvertrag nur durch eine schriftliche Mitteilung einer der Parteien beendet werden kann.

Die Bedingungen und das Verfahren der Massentlassungen wurden erleichtert bzw. vereinfacht.

Die maximale Dauer der befristeten Arbeitsverträge, die nur in bestimmten im Gesetz vorgesehenen Fällen abgeschlossen werden können, wurde von 18 auf 36 Monate erhöht.

Die Regelungen in Bezug auf die Arbeitszeit wurden flexibler gestaltet. Die maximale Arbeitszeit beträgt 192 Stunden pro Monat inklusive Überstunden.

Kündigungsfristen sind in Rumänien extrem kurz. Für den Arbeitgeber betragen sie wenigstens 20 Arbeitstage (früher: 15 Arbeitstage), für Arbeitnehmer nicht länger als 20 Arbeitstage und für Führungskräfte nicht länger als 45 Arbeitstage (früher: nicht länger als 15 Kalendertage und für Führungskräfte nicht länger als 30 Kalendertage).

Es müssen Evaluierungskriterien im Hinblick auf die Beurteilung der Tätigkeit der Arbeitnehmer in dem Arbeitsvertrag und in den Internen Regelungen der Arbeitgeber aufgenommen werden. Diese Kriterien müssen nachvollziehbar sein und sich an dem jeweiligen Arbeitsposten orientieren. Die Nichterfüllung durch den Arbeitnehmer der o.g. und für die entsprechende Arbeitsstelle nachvollziehbaren Evaluierungskriterien, kann einen Kündigungsgrund darstellen.

Soweit ein gekündigter Arbeitnehmer die Kündigung nicht durch sein Verhalten verursacht hat, erhält er eine Abfindung, deren Höhe in der Regel in einem Tarifvertrag geregelt ist. Laut dem am 13. Mai 2011 in Kraft getretenen Gesetz Nr. 62/2011 werden Tarifverträge auf der Ebene des Unternehmens, der Unternehmensgruppe oder des Tätigkeitsbereiches verhandelt. Es werden keine Nationalkollektivverträge mehr verhandelt und abgeschlossen.

Andere wichtigen Bestimmungen des ArbGB sind:

Arbeitsverhältnisse werden durch einen Arbeitsvertrag begründet, der in der Regel auf unbestimmte Dauer abgeschlossen wird. Dieser wird in schriftlicher Form in zwei Exemplaren unterzeichnet. Je ein Exemplar ist für den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber bestimmt und wird in den Evidenzregister der Arbeitnehmer eingetragen.

- Alle Arbeitsverträge müssen die Bestimmungen des üblicherweise jährlich zwischen den Vertretern der Gewerkschaften und der Arbeitgeber abgeschlossenen Tarifvertrages einhalten.
- Alle Arbeitgeber, die mehr als 20 Mitarbeiter beschäftigen, müssen mit den Vertretern der Mitarbeiter einen Tarifvertrag verhandeln, falls die Mitarbeiter als Folge der Nichterfüllung der gesetzlichen Pflicht betreffend die Initiative der Verhandlung eines Tarifvertrages in der gesetzlich vorgesehenen Frist durch den Arbeitgeber dies fordern.
- Die Geheimhaltungspflicht ist ausdrücklich bestimmt, wobei die Parteien zu einem Arbeitsvertrag diese Pflicht ausdrücklich verhandeln und in den Arbeitsvertrag beinhalten sollen, so dass sie wirksam wird.
- Arbeitnehmer dürfen **mehrere Arbeitsverhältnisse eingehen**, sind jedoch verpflichtet, den Arbeitgeber über die zusätzliche Beschäftigung zu informieren.

- Mitarbeiter können nur mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung angestellt werden, die bestätigen muss, dass der Mitarbeiter die betreffende Arbeit ausüben kann. Andernfalls ist der Arbeitsvertrag nichtig.
- Die Bedingungen für die Kündigung der Mitarbeiter sind besonders streng. Mitarbeiter können nur schwer und nur in wenigen, im ArbGB ausdrücklich bestimmten Fällen gekündigt werden.
- Das ArbGB enthält ausführliche Bestimmungen bezüglich der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer.
- Das ArbGB enthält ausführliche Bestimmungen über die betriebliche Ordnung, welche im Wesentlichen die Pflichten und Rechte der Arbeitnehmer regeln soll. Arbeitgeber müssen eine Betriebsordnung binnen 60 Tagen seit Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuches bzw. seit dem Zeitpunkt des Erhalts der Rechtspersönlichkeit des Arbeitgebers erlassen. **Obwohl der Erlass einer Betriebsordnung zwingend ist**, wird die Unterlassung nicht bestraft.
- Die tägliche Arbeitszeit beträgt acht Stunden, die Arbeitswoche umfasst fünf Tage. Pro Monat werden durchschnittlich 170 Stunden gearbeitet, wobei Teilzeitarbeit zulässig ist.
- **Für Überstunden von mehr als 40 Stunden/Woche, mit der Einhaltung der maximal zulässigen Arbeitszeit, einschließlich Überstunden, wird ein im Tarifvertrag bzw. im Arbeitsvertrag genannter Zuschlag in Höhe von wenigstens 75 % des Grundgehalts gezahlt, soweit die Überstunden mit bezahlter Freizeit in der im Gesetz vorgesehenen Frist nicht abgegolten wurden.**
- Der bezahlte **Jahresurlaub** beträgt für Arbeitnehmer mindestens 20 Arbeitstage.
- Die Gehälter werden in der Regel zweimal pro Monat ausgezahlt. Zusatzlöhne können durch einen kollektiven Arbeitsvertrag (Tarifvertrag) geregelt werden. Der Arbeitgeber führt die Lohnsteuer und die Sozialversicherungsbeiträge vom monatlichen Gehalt ab und überweist bzw. zahlt das Nettogehalt an den Arbeitnehmer.
- Streitigkeiten über Tarifverträge und Individualarbeitsverträge sowie Kündigungsschutzklagen werden gemäß der Arbeitsgesetzgebung und dem ZPO vom Landgericht entschieden. Die Verfahren sind gebührenfrei und die Beweislast obliegt dem Arbeitgeber.
- Die Probezeit darf maximal 90 Kalendertage für Stabsfunktionen (früher 30 Kalendertage) und 120 Kalendertage (früher 90 Kalendertage) für Führungskräfte betragen

Das geänderte ArbGB entspricht mit einer Reihe von arbeitnehmerfreundlichen Bestimmungen weitgehend den Regelungen der EU-Staaten und ist eine wesentliche Verbesserung in Bezug auf das alte Arbeitsgesetzbuch.

14.2 Sozialabgaben; Mindestlohn

Eine angestellte Frau, sowie eine Frau, die innerhalb einer Frist von neun Monaten ab der personenunbedingten Kündigung gebiert, ist zu einem bezahlten Mutterschaftsurlaub (*concediu de maternitate*) von 126 Kalendertagen berechtigt, üblicherweise 63 Tage vor der Geburt und 63 Tage nach der Geburt. Sie erhält in dieser Zeitspanne 85 % des Durchschnittslohns der letzten sechs Monate aus den 12 Monaten, die die minimale Versicherungsperiode darstellen.

Angestellte Frauen haben ferner ein Recht auf bezahlten Urlaub wegen Schwangerschaftsrisiken (*concediu de risc maternal*) von nicht mehr als 120 Kalendertagen, wobei dieser Urlaub mit keinem weiteren durch die Gesetzgebung betreffend die Sozialversicherungen geregelten Urlaub kumuliert werden kann. Während dieser Zeit erhält die Arbeitnehmerin 75 % des Durchschnittslohns der letzten sechs Monate.

Die Kündigung der schwangeren Arbeitnehmerin, sowie der Arbeitnehmerin während des Mutterschaftsurlaubs, des Urlaubs wegen Schwangerschaftsrisiken oder während des Urlaubs für

die Erziehung des Kindes bis zum zweiten, bzw. dritten Jahr oder für die Pflege des kranken Kindes bis zum siebten bzw. achzehnten Jahr ist unzulässig.

Der Arbeitgeber hat auf eigene Kosten seine Mitarbeiter gegen Arbeitsunfälle und daraus entstehende Krankheiten zu versichern.

Der Arbeitgeber muss ferner auch die ersten fünf Tage der Freistellung wegen Arbeitsverhinderung durch Krankheit oder Unfälle außerhalb des Arbeitsbereichs zu bezahlen, wobei der Arbeitnehmer während der Arbeitsverhinderung 75 % bzw. 100 %, je nach dem Fall, des Durchschnittslohns der letzten sechs Monate aus den 12 Monaten, die die minimale Versicherungsperiode darstellen, erhält.

Der Arbeitgeber hat erhebliche Lohnnebenkosten und muss zurzeit folgende Arbeitgeberbeiträge entrichten:

Abgaben zur Sozialversicherung	15,8 %, 20,80 % oder 25,80 % vom Gehalt, abhängig von den Arbeitsbedingungen
Krankenversicherung	5,2 %
Arbeitslosenversicherung	0,5 %
Fonds für Arbeitsunfälle,	0,15 % bis 0,85 %, Beitragshöhe vom Risiko abhängig
Beitrag für zahlende Freistellungen	0,85 %
Gehaltssicherungsbeitrag	0,25 %

Arbeitnehmerbeiträge betragen vor allem 5,2 % des Bruttolohns für die Krankenversicherung, 0,5 % für die Arbeitslosenversicherung und 10,5 % für die Rentenversicherung.

Die o.a. Beiträge werden durch Regierungsverordnungen regelmäßig geändert.

Der gesetzliche Mindestlohn wurde in Rumänien in 2015 in zwei Stufen erhöht. Seit dem 1. Januar 2015 betrug der gesetzliche Mindestlohn in Rumänien LEI 975,00 (umgerechnet ca. EUR 220,00) pro Monat. Zum 1. Juli 2015 wurde der gesetzliche Mindestlohn noch einmal erhöht und zwar auf LEI 1.050,00 (umgerechnet ca. EUR 240,00) pro Monat. Die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohnes hat in Rumänien durchaus „Tradition“. Seit 2008 ist dieser schrittweise um gut 50% erhöht worden.

14.3 Ausländerrecht und Erteilung der Arbeitserlaubnis für Ausländer

Die Bestimmungen der Eilverordnung Nr. 194/2002 wurden 2007 im Rahmen der Erfüllung der Verpflichtungen Rumäniens nach dem EU Beitritt erheblich abgeändert und ergänzt. Diese sind auf alle Ausländer anwendbar, mit Ausnahme der Staatsbürger der EU Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz. Demzufolge unterstehen die Staatsbürger der EU Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz nicht mehr den Bestimmungen des rumänischen Ausländerrechts.

Arbeitserlaubnis für Staatsbürger der EU Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz

Durch die Eilverordnung Nr. 56/2007 wurde der Wegfall der Arbeitserlaubnisse für die Staatsbürger der EU Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz bestimmt. Die Arbeitserlaubnispflicht wird für alle Ausländer bestimmt. Da aber EU Bürger nicht als Ausländer gelten, sind diese von der Arbeitserlaubnispflicht befreit und können in Rumänien frei arbeiten. Ebenfalls wird ausdrücklich bestimmt, dass Mitarbeiter eines in einem EU-Mitgliedstaat, einem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums oder in der Schweiz ansässigen Unternehmens nach Rumänien entsandt werden und keine Arbeitserlaubnis benötigen (auch wenn sie keine Staatsbürger der EU Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz sind), wenn sie eine Aufenthaltserlaubnis im betreffenden Staat nachweisen können.

Andere nach Rumänien entsandten Mitarbeiter sowie andere Bürger, mit Ausnahme der oben erwähnten Bürger und einiger anderer ausdrücklich im Gesetz genannten Kategorien, die in Rumänien arbeiten möchten, benötigen eine Arbeitserlaubnis, die aufgrund eines recht komplizierten Verfahrens für maximal ein Jahr erteilt wird. Die Arbeitserlaubnis kann mehrmals verlängert werden.

Aufenthaltserlaubnis

Alle Ausländer, auch Staatsbürger der EU Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz, die sich länger als drei Monate in Rumänien aufhalten, benötigen eine Aufenthaltserlaubnis. Staatsbürger der EU Mitgliedstaaten, des Europäischen Wirtschaftsraums und der Schweiz erfreuen sich jedoch eines erheblich vereinfachten Verfahrens für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis im Vergleich zu Personen, die nicht Staatsbürger eines EU Mitgliedstaats, eines Staats des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz sind.

Gesetz Nr. 344/2006

Durch das Gesetz Nr. 344/2006 über die Entsendung von Mitarbeitern im Rahmen von grenzüberschreitenden Dienstleistungsverträgen wurde die EU Direktive 96/71/CE vom 16. Dezember 1996 implementiert. Das Gesetz ist auf alle nach Rumänien entsandten Mitarbeiter von Firmen anwendbar, die in der EU oder im Europäischen Wirtschaftsraum ansässig sind, soweit diese aufgrund eines grenzüberschreitenden Dienstleistungsvertrages nach Rumänien entsandt wurden.

Auf die nach Rumänien entsandten Mitarbeiter sind u. a. Bestimmungen des rumänischen Arbeitsgesetzbuches und Tarifvertrages auf der Zweigebe Ebene anwendbar:

- Höchstdauer der Arbeitszeit und Mindestdauer der Ruhezeit
- Mindesturlaub
- Mindestlohn und Überstundenregelung
- Gesundheits- und Arbeitsschutzregelungen
- Regelungen über schwangere Frauen, Mütter sowie Kinder und Jugendliche
- Diskriminierungsverbot.

Der Regierungsbeschluss Nr. 104/2007 enthält ausführliche Bestimmungen bezüglich des Verfahrens der Entsendung von Mitarbeitern im Rahmen von grenzüberschreitenden Dienstleistungsverträgen und der dabei einzuhaltenden Pflichten. U. a. ist der Entsender verpflichtet die Entsendung bei der zuständigen Arbeitskammer spätestens bei Aufnahme der Tätigkeit anzumelden.

15. Immobilienrecht

Durch das umfangreiche Gesetz Nr. 247/2005 über die Reform im Bereich des Eigentums und der Justiz wurde ein neuer moderner gesetzlicher Rahmen im Bereich des Immobilieneigentums geschaffen. Durch das Gesetz wurden alle Immobilienrückgabegesetze, das Gesetz Nr. 18/1991 über Agrarland sowie das Gesetz Nr. 7/1996 - Grundbuchgesetz erheblich abgeändert und ergänzt.

15.1 Erwerb von Immobilien, insbesondere land- und forstwirtschaftliche Flächen

Die rumänische Verfassung unterscheidet zwischen privatem und öffentlichem Eigentum. Die Übertragung von Eigentum an Grund und Boden bedarf der notariellen Beurkundung und Eintragung im Grundbuch.

Der Immobilienerwerb in Rumänien ist rechtssicher und unter Beachtung einiger lokaler Besonderheiten problemlos möglich. Nach dem Beitritt Rumäniens zur Europäischen Union gab es für eine Übergangszeit eine Reihe von Beschränkungen für den Erwerb von Immobilien durch (EU-) Ausländer. Diese rechtlichen Beschränkungen betrafen insbesondere den Erwerb von land- und forstwirtschaftlichen Flächen. Zwischenzeitlich sind diese formellen Hindernisse entfallen, so dass nunmehr (EU-) Ausländer genauso wie rumänische Staatsbürger Immobilien erwerben können.

Damit können Staatsbürger eines EU Mitgliedsstaates seit dem 1. Januar 2014 nun auch landwirtschaftliche Grundstücke oder Wälder in Rumänien erwerben, auch dann, wenn diese ihren Wohnsitz nicht in Rumänien haben.

Bislang erfolgte der Erwerb von Grundstücken durch Ausländer über rumänische juristische Personen. Das heißt, dass Ausländer eine rumänische juristische Person gründen mussten, die wiederum landwirtschaftliche Grundstücke oder Wälder in Rumänien erwerben durfte. Eine derartige Gesellschaft ist im Rechtsinne rumänische Person. Insoweit galten die (vormaligen) Beschränkungen für den Immobilienerwerb durch Ausländer nicht, wenn der Erwerb über eine derartige Kapitalgesellschaft vollzogen wurde.

In der Praxis hat sich dieser indirekte Grundstückserwerb etabliert. Allerdings ist nicht nur mit der Gründung, sondern auch mit dem "Betrieb" einer juristischen Person weiterer Aufwand verbunden. Auf der anderen Seite weist diese Art des Grundstückserwerbs auch Vorteile auf, wie zum Beispiel den durch die juristische Person vermittelten Haftungsschirm aber auch im Hinblick auf eine etwaige Weiterveräußerung der erworbenen Immobilien.

Im Zusammenhang mit dem Erwerb von Immobilien sind eine Reihe von Formerfordernissen zu beachten. Je nachdem was für Immobilien Gegenstand eines Erwerbsvorgangs sind, müssen unterschiedliche Formerfordernisse eingehalten werden.

Die weitreichendsten Regulierungen sind bei dem Erwerb land- und forstwirtschaftlicher Flächen vorhanden.

Im Kern geht es dabei zunächst um vom Gesetzgeber vorgesehene Vorerwerbsrechte. Derartige Vorerwerbsrechte können z.B. zu Gunsten von Nachbarn oder ortsansässigen Landwirten bestehen.

Es gibt unterschiedliche Modalitäten und Ausgestaltungen, wie mit derartigen Vorerwerbsberechtigungen umzugehen ist. Mitunter sind etwaige Vorerwerbsberechtigte konkret anzuschreiben und aufzufordern, Mitteilung darüber zu geben, ob sie von ihrem Vorerwerbsrecht Gebrauch machen oder nicht.

Der Verkäufer von landwirtschaftlichen Grundstücks muss, nachdem er ein Angebot über den Kauf eines landwirtschaftlichen Grundstücks durch einen (EU) Ausländer oder einen rumänischen Staatsbürger erhält, dieses Angebot bei dem Rathaus einreichen und die Benachrichtigung der Vorkaufsberechtigten beantragen. Dem Benachrichtigungsantrag muss das Angebot beigelegt werden, das mindestens den Namen des Verkäufers, dessen Adresse, die Lage und die Fläche des betroffenen Grundstücks einschließlich der Katasterunterlagen, die Bodenkategorie sowie den Kaufpreis enthält. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes beträgt 30 Tage ab Beantragung. Die Benachrichtigungen der Vorkaufsberechtigten erfolgen durch das Rathaus.

Vorkaufsberechtigt sind:

- natürliche Personen, die Miteigentümer oder Pächter des betroffenen Grundstücks sind,

- natürliche Personen, die ein Grundstück in der unmittelbaren Nachbarschaft haben sowie
- natürliche Personen mit einem Alter von bis zu 40 Jahren, die in der Ortschaft, der das Grundstück zuzuordnen ist, ansässig sind und Landwirtschaft betreiben.

Schließlich ist ein Vorkaufsrecht zugunsten des Staats vorgesehen.

Ein Vorkaufsrecht der Nachbarn ist auch im Falle von Waldkäufen zu beachten. In diesen Fällen sind die angrenzenden Nachbarn über die Verkaufsabsicht des Verkäufers zu benachrichtigen. Der Verkäufer muss die Verkaufsfläche, deren Lage und den Kaufpreis mitteilen und die Katasterunterlagen beifügen. Die Frist zur Ausübung des Vorkaufsrechtes der Nachbarn beträgt 30 Tage ab Erhalt der Benachrichtigung durch den Verkäufer.

Der Nachweis der ordnungsgemäß erfolgten Benachrichtigung wird in allen oben dargestellten Fällen von dem Notar obligatorisch vor dem Abschluss des Kaufvertrages überprüft.

Grundsätzlich gilt für den Immobilienerwerb in Rumänien, dass neben wirtschaftlichen Rahmenbedingungen die rechtlichen Voraussetzungen zu prüfen und die Einhaltung aller formellen Erfordernisse zum Abschluss eines Erwerbsvertrages zu überprüfen sind.

In der Praxis gilt es dabei regelmäßig darum, die Eigentumssituation zu verifizieren. Dies betrifft z.B. die Herleitung der Eigentümerstellung, welche häufig auf Restitution beruht.

Einem Immobilienerwerb sollte deshalb eine Due Dilligence bezogen auf die Immobilie vorangestellt werden, deren Prüfungstiefe sich am konkreten Einzelfall orientieren muss.

15.2 Grundbücher

Grundbücher wurden stets in den Gebieten Transsylvanien, Banat und Bukovina geführt. Einheitliche Bestimmungen über das Grundbuchrecht sind im Gesetz Nr. 7/1996 über den Kataster und die Publizität der Immobilienrechte neu erlassen worden. Die Bestimmungen des genannten Gesetzes ergänzen sich mit den Bestimmungen des neuen Zivilgesetzbuches über das Grundbuch. Ähnlich wie in Deutschland **wurden** in Rumänien einheitliche Grundbücher angelegt, in deren drei Teilen Angaben über das Grundstück, das Eigentumsrecht und andere dingliche Rechte bzw. Belastungen einzutragen sind.

Da die Veräußerung von Grundbesitz in bestimmten Fällen verboten ist, wenn die Eigentumsverhältnisse Gegenstand eines gerichtlichen Rechtsstreits sind, empfiehlt sich eine gründliche Prüfung des Grundbuchs und der Eigentumsverhältnisse vor der notariellen Beurkundung. Die Grundbuchprüfung wird allerdings durch die Neuanlegung von Grundbüchern in Rumänien in der Praxis sehr erschwert.

Durch das Gesetz Nr. 247/2005 wurde die Beschleunigung der Anlegung der Grundbücher festgelegt und verschiedene Maßnahmen in dieser Hinsicht getroffen. Es wird die Gründung mehrerer Grundbuchämter bestimmt, so dass diese das gesamte Land besser decken. Die Tätigkeit der Katasterexperten wird liberalisiert. Die Verfahren für die Erstellung der Katasterpläne und Grundbücher wurden vereinfacht.

15.3 Immobilien Rückgabe

Durch das Gesetz Nr. 247/2005 wurde das sog. Immobilienrückgabegesetz Nr. 10/2001 erheblich abgeändert und ergänzt.

Das Gesetz ist auf alle von den kommunistischen Behörden beschlagnahmten/nationalisierten Immobilien anwendbar. Die wichtigsten Prinzipien des Gesetzes sind:

- das *Restitutio in Integrum*-Prinzip, gemäß den Pflichten, die Rumänien gegenüber der EU übernommen hat,
- Gewährung eines angemessenen Schadensersatzes, sofern die Rückgabe unmöglich ist.

Die Rechte der Mieter der verstaatlichten Immobilien werden nach wie vor geschützt.

Es wird ein neues Verfahren für die Restitution bestimmt. Das Verfahren wird auf Antrag des ehemaligen Eigentümers eingeleitet. Der Antrag ist schriftlich bei der Behörde, welche derzeitiger Eigentümer der Immobilie ist, einzureichen. In der Regel ist diese das Rathaus bzw. die Stadtverwaltung. Die Behörde entscheidet über die Rückgabe an den ehemaligen Eigentümer, bzw. ob die Immobilie als solche zurückgegeben werden soll oder der ehemalige Eigentümer statt dessen Schadensersatz in bar, in Form von anderen Immobilien oder Aktien an staatlichen Unternehmen erhält.

Ab dem 20. Mai 2013 ist das neue Gesetz 165/2013 in Kraft getreten, das Maßnahmen betreffend die Finalisierung des Restitutionsprozesses, in Natur oder Entschädigung regelt.

Entsprechend diesem Gesetz sind für solche Immobilien die konkret nicht in Natur zurückgegeben werden können eine Kompensation durch ein neues Punktesystem vorgesehen. Ein Punkt entspricht einem Lei. Die zugeteilten Punkte entsprechend dem Schätzwert der enteigneten Immobilie.

In diesem Zusammenhang und damit die zugeteilten Punkte verwertet werden können wird der Nationale Fond für Landwirtschaftliche Grundstücke und andere Immobilien die nicht Gegenstand von Restitutionsansprüchen sind, gegründet. Dieser Fond wird von der Behörde für Staatliche Domänen verwaltet werden.

Diejenigen Personen die Punkte als Kompensation erhalten, können diese ab dem 1. Januar 2016 im Rahmen von öffentlichen Versteigerungen der o.g. Grundstück und Immobilien einlösen.

In Fällen in denen die Einlösung nicht möglich ist, kann Entschädigung in Geld verlangt werden. In diesem Zusammenhang muss der Betroffene nachweisen, dass er innerhalb von drei Jahren ab Zuteilung der Entscheidung an mindestens zwei nationalen öffentlichen Versteigerungen erfolglos teilgenommen hat. Eine Entschädigung in Geld ist jedoch auf Antrag möglich und wird nur in gewissen limitierten jährlichen Tranchen zugeteilt (14% und Abschlussstranche von 16%). Genauigkeiten im Hinblick auf die Entschädigung in Geld werden in einem bis Ende des Jahres zu erlassenden Ausführungsgesetz geregelt.

Des Weiteren sieht das Gesetz 165/2013 die Beschleunigung der Entscheidungsfällung über die zahlreichen eingereichten Restitutionsanträgen vor.

In Fällen von Ablehnungen von Restitutionsanträgen kann gerichtlich gegen die Entscheidung der Behörden vorgegangen werden und zwar ohne Zahlung einer entsprechenden Gerichtsgebühr.

16. Leasing

Die rumänische, ebenso wie die deutsche Gesetzgebung, unterscheidet zwischen "Finanzleasing" und "Operation Leasing".

Operation Leasing

Operation Leasing entspricht mehr einem Mietvertrag, ohne Option auf Erwerb des Leasinggutes am Ende des Vertrages. Die Leasinggüter werden dem Leasingnehmer verleast, wobei der Leasingnehmer eine monatliche Leasinggebühr zahlen muss. Der Leasingnehmer erwirbt kein Eigentum über den Leasinggegenstand. Am Ende des Leasingvertrages geht der Leasinggegenstand in den Besitz des Leasinggebers zurück. Demzufolge ist die Laufzeit eines Operation Leasings in Relation zum Finanzierungsleasing sehr kurz, so dass es auch zur mehrfachen Besitzübergabe von ein und demselben Leasinggut kommt.

Finanzleasing

Beim Finanzleasing wird dem Leasingnehmer eine Option zur Übernahme des Gutes am Ende der Vertragslaufzeit eingeräumt. Für die gesamte Dauer des Vertrages bleibt der Leasinggegenstand im Eigentum des Leasinggebers.

Falls der Leasingnehmer den Leasinggegenstand erwerben will, muss er dem Leasinggeber den Restwert zahlen. In diesem Fall geht der Leasinggegenstand mit Zahlung des Restwertes in das Eigentum des Leasingnehmers über. Falls der Leasingnehmer den Restwert nicht bezahlt, bleibt der Leasinggegenstand im Eigentum des Leasinggebers und fällt in dessen Besitz zurück.

Der Leasinggeber erhebt auf den finanzierten Betrag Zinsen, die vom Leasingnehmer monatlich zu zahlen sind.

17. Unlauterer Wettbewerb und Kartellrecht

Das im Jahr 1991 erlassene Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs findet auch auf ausländische natürliche oder juristische Personen, die als unlauteren Wettbewerb bezeichnete Geschäfte oder Handlungen auf dem Gebiet Rumäniens durchführen, Anwendung und enthält, ähnlich wie das deutsche Recht (z. B. UWG), eine Generalklausel, die alle den redlichen Gebräuchen widersprechenden Geschäften oder Handlungen bei wirtschaftlicher Betätigung als unlauteren Wettbewerb definiert und verbietet.

Neben mehreren Ordnungswidrigkeiten (z. B. Geheimnisverrat, Treuebruch durch Arbeitnehmer usw.) enthält das Gesetz eine Reihe von Straftaten, wie z. B. den Vertrieb von Waren mit falschen Ursprungsangaben sowie Täuschung über Patente. Der Geschädigte kann auf Unterlassung und auf Schadensersatz klagen. Das Gericht kann einstweilige Anordnungen erlassen sowie Gefängnis- und/oder Geldstrafen verhängen.

Das Gesetz über den Wettbewerb (Kartellgesetz) wurde 1996 erlassen. 2010 wurde das Kartellgesetz durch die am 6. Juli 2010 in Kraft getretene Eilverordnung Nr. 75/2010 erheblich geändert und ergänzt. Die Erneuerungen setzen eine Reihe von EU Regelungen ins interne Recht um. Diese beziehen sich insbesondere auf die Regelung von verbotenen Absprachen zwischen Wettbewerbern, marktbeherrschenden Stellungen, wirtschaftlichen Konzentrationen sowie Meldepflichten und -verfahren.

Prinzipiell unterliegen die wirtschaftlichen Zusammenschlüsse der Kontrolle des Wettbewerbsrates, soweit sie als Fusion oder Kontrollwerb zu qualifizieren sind und die Bedingungen betreffend die Umsatzschwellen erfüllen. Der Bereich des Kontrollwerbs wiederum ist weit gefasst und betrifft die "direkte" und "indirekte" Kontrolle durch den Erwerb einer Kapitalbeteiligung oder von Vermögensgegenständen, aber auch durch andere Rechtsgeschäfte und Maßnahmen, die direkte oder indirekte Kontrolle über ein Unternehmen ermöglichen. Die Umsatzschwellen des rumänischen Kartellrechts sind relativ gering. So liegt die Schwelle für meldepflichtige wirtschaftliche Zusammenschlüsse in Bezug auf den kumulierten Umsatz der beteiligten Unternehmen bei umgerechnet EUR 10,0 Mio sowie einen Umsatz auf dem Gebiet Rumäniens von wenigstens zwei der beteiligten Unternehmen von umgerechnet EUR 4,0 Mio. Die Gründung einer gemeinsamen selbstständigen Gesellschaft durch eine oder mehrere Unternehmen kann unter bestimmten Umständen als wirtschaftlicher Zusammenschluss betrachtet werden. Sobald ein Vorhaben kartellrechtliche Relevanz erreicht, ist dieses anzumelden.

Bei Verstößen gegen die Anzeigepflicht sind die vorgesehenen Sanktionen empfindlich. In rechtlicher Hinsicht ist eine entsprechende Vereinbarung nichtig. Daneben sieht das Wettbewerbsgesetz Geldstrafen in Höhe von 0,5 % bis 10 % des Gesamtumsatzes vor, bezogen auf den Umsatz des der Begehung der Tag vorhergehenden Geschäftsjahres.

Das Kartellgesetz verbietet u. a. offene oder verdeckte Preisabsprachen, Verteilung der Märkte oder der Kunden, Begrenzung der Produktion oder der Verkäufe, abgestimmte Verhaltensweisen und Zusammenschlüsse, die die Konkurrenz verhindern, vermindern oder denaturieren, Missbrauch von marktbeherrschenden Positionen, wobei im Falle eines Marktanteils oder von kumulierten Marktanteilen über 40 % des relevanten Marktes von einer marktbeherrschenden Stellung eines oder mehrerer Unternehmen auszugehen ist. Eine Genehmigung durch die Wettbewerbsbehörde ist in folgenden Fällen erforderlich:

Gewährung eines Alleinvertriebsrechts, Gewährung einer Ausschließlichkeitsbindung hinsichtlich Bezugspflichten, Vereinbarungen über die Zurverfügungstellung von technischem Know-how sowie Vereinbarungen über Ersatzteillieferungen während und nach der Garantiezeit.

Die Kontrolle und Wettbewerbsregulierung erfolgt durch den Wettbewerbsrat, der aus sieben Mitgliedern besteht, die für fünf Jahre bestellt sind. Der Rat kann u. a. Wettbewerbsregelungen erlassen und Geldstrafen verhängen.

Kronzeugenregelung

Durch die Verordnung des Wettbewerbsrates Nr. 300/2009 wurde die Kronzeugenregelung in Rumänien neu reglementiert. Die Regelung entspricht grundsätzlich der europäischen Regelung.

Dem Kronzeugen, der bestimmte im Gesetz ausdrücklich vorgesehene Bedingungen erfüllt, kann die Geldbuße vollständig erlassen werden. Dem ersten Kronzeugen, der die im Gesetz vorgesehenen Bedingungen zur vollständigen Erlassung der Geldbuße nicht erfüllt, kann die Geldbuße um 30 % - 50 % reduziert werden, je nach dem Wert der vorgelegten Informationen und Beweise. Dem zweiten Kronzeugen, der die im Gesetz vorgesehenen Bedingungen zur vollständigen Erlassung der Geldbuße nicht erfüllt, kann die Geldbuße um 20 % - 30 % erlassen werden, wobei ab dem dritten Kronzeugen eine Reduzierung der Geldbuße um höchstens 20 % gewährt werden kann.

18. Urheberrecht

Gegenstand des Urheberrechts (rum. drept de autor) sind geistige Werke aus den Bereichen Wissenschaft, Literatur und Kunst. Die rumänische Gesetzgebung erkennt die geistigen Werke ab Datum ihrer Schöpfung an, unabhängig von ihrer öffentlichen Bekanntgabe.

Die geistigen Werke samt Urheber werden beim Rumänischen Amt für Urheberrechte (rum. Oficiul Roman pentru Drepturile de Autor - ORDA) eingetragen.

Die dem Urheber zustehenden Rechte werden in Persönlichkeitsrechte (d. h. Rechte ideeller Art) und Verwertungsrechte (d. h. Rechte vermögensrechtlicher Art) eingeteilt.

Die Urheberpersönlichkeitsrechte beinhalten u. a. das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft des geistigen Werkes, das Recht zu entscheiden, ob, wann und wie das geistige Werk bekannt gemacht wird oder nicht usw.. Das Recht ist nicht auf Dritte übertragbar, geht - zeitlich begrenzt - auf den Erben über.

Das Verwertungsrecht ist das Entscheidungsrecht des Urhebers über sein geistiges Werk (d. h. ob, wie und wann das Werk verwertet, überarbeitet oder Dritten überlassen werden soll). Das Recht ist dementsprechend auf Dritte übertragbar (z. B. auf vertraglicher Basis). Auch die Verwertungsrechte an zukünftigen Werken können abgetreten werden. Eine zeitliche Beschränkung des Schutzes solcher Rechte ist während der Lebenszeit des Urhebers nicht vorgesehen. Die Rechte des Urhebers werden an dessen Erben übertragen und die Erben können in der Regel weitere 70 Jahre ab Ableben des Urhebers davon Gebrauch machen.

Dem Urheberrecht verwandte Rechte sind die Rechte der Rundfunk- und Fernsehanstalten auf die eigenen Produktionen, der Hersteller von Tonaufnahmen sowie der Künstler an eigenen Darstellungen und Ausführungen.

19. Gewerblicher Rechtsschutz

Gewerbliche Schutzrechte (rum. drept de proprietate industrială) werden in Rumänien aufgrund eines durch das Staatliche Amt für Erfindungen und Marken (rum. Oficiul de Stat pentru Inventii si Marci - OSIM) genehmigten Antrags geschützt, in einem für das Schutzrecht zuständigen nationalen Register eingetragen und die Eintragung im "Amtlichen Mitteilungsblatt für Gewerblichen Rechtsschutz" (rum. Buletin Oficial de Proprietate Industrială) veröffentlicht.

Verschiedene Gesetze regeln den gewerblichen Rechtsschutz in Rumänien, von denen folgende zu erwähnen sind:

- das am 8. August 2007 neu veröffentlichte Gesetz Nr. 64/1991 betreffend Patente. Das Patent ist als Schutztitel für eine Erfindung definiert. Dem Erfinder steht das Recht auf ausschließliche Verwertung seiner Erfindung zu. Um patentfähig zu sein, muss eine Erfindung neu und das Ergebnis einer erfinderischen Tätigkeit sein und gewerblich verwertet werden können. Rechte aus dem Patent sind im Ganzen und in Teilen übertragbar. Der Schutztitel wird für eine Laufzeit von 20 Jahren gewährt.
- das am 20. Dezember 2007 neu veröffentlichte Gesetz Nr. 129/1992 bezüglich des Schutzes gewerblicher Muster und Modelle. Dem Urheber eines gewerblichen Musters oder Modells steht das Recht auf Erteilung eines Schutztitels zu seiner ausschließlichen Nutzung, um Dritten die Nutzung seiner Muster oder Modelle ohne seine Erlaubnis zu untersagen, zu. Die Erteilung eines Schutztitels seitens OSIM setzt die Neuigkeit und den selbstständigen Charakter voraus. Der Schutztitel wird für eine Laufzeit von 10 Jahren gewährt und kann dreimal nacheinander um weitere fünf Jahre verlängert werden. Die Höchstdauer beträgt also 25 Jahre.
- das am 6. Oktober 2006 neu veröffentlichte Gesetz Nr. 16/1995 bezüglich des Schutzes der Topographie der mikroelektronischen Halbleitererzeugnisse bzw. elektrischer Schaltungen. Der Inhaber dieses Schutzrechts hat ein ausschließliches Verwertungsrecht an der Schaltung, sowie ein ausschließliches Recht die gewerbliche Verwertung, den Import und die Abbildung zu verbieten oder zu genehmigen. Das Gesetz setzt zwecks Schutzes der o. g. Topographie die Originalität und die Eintragung beim OSIM voraus. Antragsteller können auch ausländische natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz bzw. Niederlassung in Rumänien oder in einem der EU - Mitgliedstaaten oder der Welthandelsorganisation sein. Die Schutzdauer beträgt zehn Jahre.
- das am 27. Mai 2010 neu veröffentlichte Gesetz Nr. 84/1998 (Markengesetz) bezüglich der Marken und geographischer Herkunftsangaben. Die Marke wird als ein grafisch darstellbares Zeichen, das die Unterscheidung von Produkten oder Dienstleistungen anderer Personen erlaubt. Ein Firmenlogo, eine Zeichnung, eine Figur, die Form eines Erzeugnisses oder seiner Verpackung (z. B. Getränkeflasche), sogar ein Wort, können Marken darstellen.
- Der Markenschutz besteht mit Eintragung beim OSIM. Nach Erteilung einer Eintragungsbescheinigung wird die Marke in das nationale Markenregister eingetragen. Die Schutzdauer beträgt zehn Jahre und kann auf Antrag jeweils verlängert werden. Antragsteller können ausländische natürliche oder juristische Personen mit Wohnsitz im In- oder Ausland sein.
- Das Recht an der Marke kann durch Abtretung oder Lizenzerteilung erworben werden.

20. Rechtsverfolgung, Mahnverfahren, Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile

20.1 ZPO

Im Frühling 2013 ist die aktuelle ZPO in Kraft getreten. Eines der zentralen Ziele der Neufassung ist die Vereinfachung der Verfahren und die Beschleunigung der Zivilprozesse. Zu diesem Zwecke wurde z. B. ein neues Verfahren zur Anfechtung wegen der Verzögerung von Prozessen in die Zivilprozessordnung eingefügt. Entfallen ist auch das sogenannte Schlichtungsverfahren, welches in der Vergangenheit bei gerichtlichen Verfahren vor Erhebung einer Klage durchzuführen war und daher oftmals die Klageerhebung verzögerte.

Neuerung wie zum Beispiel ein obligatorisches Mediationsverfahren vor Klageerhebung wurden eingeführt. Gemäß neuer ZPO wird auch die Kompetenz der Tribunale (entsprechen den Landgerichten in Deutschland) erweitert. Diese sind nun im Rahmen von Zivilprozessen, bereits ab einem Streitwert von 200.000,00 RON zuständig. Bislang galt als Streitwertgrenze der Betrag von 500.000,00 RON.

Wichtige neue Bestimmungen der Zivilprozessordnung betreffen auch die Anfechtungsmöglichkeiten, mithin die Möglichkeit, Rechtsmittel gegen gerichtliche Entscheidungen einzulegen. Ferner besteht nun die Verpflichtung Klageerwiderung innerhalb von 25 Tagen ab Zustellung der Klage einzureichen. Bisher waren Beklagte nicht verpflichtet entsprechende Schriftsätze einzureichen. Damit entfällt das von vielen Kollegen im Rahmen des Gerichtstermins praktizierte Überraschungselement.

Berufung und Rekurs sind nunmehr innerhalb von 30 Tagen ab Mitteilung der Entscheidung einzulegen. Insofern wurden diese Fristen verlängert. Bisher waren diese Rechtsmittel innerhalb von 15 Tagen ab Zustellung der Gerichtsentscheidung einzulegen.

20.2 Ordentlicher Rechtsweg

Haben die Parteien keine Schiedsgerichtsvereinbarung getroffen, werden Streitigkeiten, einschließlich die ehemaligen Handelsstreitigkeiten (durch das neue Zivilgesetzbuch wurde das rumänische Privatrecht vereinheitlicht, wobei die Teilung zwischen Handelsrecht und Zivilrecht gegenstandslos geworden ist), vor ordentlichen Gerichten ausgetragen. Abgesehen von den ausschließlichen rumänischen Gerichtsständen (z. B. bei Immobilienangelegenheiten) lässt das internationale Verfahrensrecht Gerichtsstandsvereinbarungen zu. Im Übrigen gilt allgemein das Beklagtenprinzip. Gegen Gerichtsurteile gibt es die Möglichkeit der Berufung und der Revision.

20.3 Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Urteile

Die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen aus einem EU-Mitgliedsstaat in Rumänien richtet sich grundsätzlich nach der Verordnung (EG) Nr. 44/2001 des EU-Rates über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (rum. *Regulamentul (CE) nr. 44/2001 privind competența judiciară, recunoașterea și executarea hotărârilor în materie civilă și comercială*).

Gemäß der aktuellen Fassung der rumänischen Zivilprozessordnung können nunmehr die Gerichtsvollzieher in Rumänien unmittelbar entsprechende Entscheidungen in Rumänien vollstrecken. Früher war für die Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen aus EU-Mitgliedsstaaten in Rumänien ein entsprechender Antrag bei dem Landgericht zu stellen, in dessen örtlicher Zuständigkeit der Schuldner seinen Wohnsitz hatte.

Voraussetzung für die Vollstreckung entsprechender Entscheidungen ist die Stellung eines Antrages auf Einleitung der Vollstreckung bei dem Gerichtsvollzieher. Dem Antrag sind eine Kopie der Entscheidung und eine Bescheinigung gemäß Art. 54 bzw. 55 der o.e. Verordnung beizufügen. Ferner ist gemäß Art. 55 Absatz 2 auf Verlangen des Gerichts oder einer sonst befugten Stelle, eine Übersetzung der Urkunden vorzulegen, die von einer in Rumänien befugten Person zu beglaubigen ist.

20.4 Mahnverfahren

Durch die Regierungsverordnung Nr. 5/2001 wurde ein gerichtliches Mahnverfahren eingeführt, welches am 15. August 2001 in Kraft trat. Die Verordnung bestimmt ein vereinfachtes Verfahren für die Eintreibung bestimmter Forderungen. Das Mahnverfahren wird auf Antrag des Gläubigers eingeleitet. Es bestrebt die Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen auf freiwilliger Basis oder durch Zwangsvollstreckung. Das Verfahren ist auf titulierte, fällige und unstrittige Forderungen anwendbar, die als Entgelt zu leisten sind und in einem schriftlichen Vertrag zu einer Erbringung von Dienstleistungen, Arbeiten oder von weiteren Leistungen vereinbart oder gem. einer Satzung oder eines ähnlichen Dokumentes, das von beiden Parteien unterzeichnet wurde, festgelegt sind.

Der Gläubiger stellt unabhängig von der Höhe der Forderung beim zuständigen Gericht einen Antrag auf Einleitung des Mahnverfahrens. Der Antrag muss u. a. Name und Anschrift bzw. Firmensitz des Gläubigers und Schuldners sowie Hauptschuld und Verzugszinsen, Rechtsgrund enthalten. Der Richter wird über den Antrag entscheiden.

Entscheidet der Richter, das Mahnverfahren nicht einzuleiten oder nicht gänzlich einzuleiten, dann kann der Gläubiger Zahlungsklage gem. dem allgemeinen Recht beim zuständigen Gericht einreichen. Stellt der Richter fest, dass die Forderung des Gläubigers begründet ist, verkündet er einen Beschluss, der eine Zahlungsaufforderung und Zahlungsfrist (10 bis 30 Tage) enthält. Der Schuldner kann gegen diesen Beschluss binnen zehn Tagen Nichtigkeitsklage beim zuständigen Gericht erheben. Tut er dies nicht, wird der Beschluss unwiderruflich.

Das oben kurz beschriebene Verfahren ist wesentlich einfacher und schneller als das vom allgemeinen Recht bestimmte Verfahren.

Die Eilverordnung Nr. 119/2007 reglementiert ein anderes einfaches und schnelles Verfahren für die Eintreibung bestimmter Forderungen. Die Verordnung implementiert die Richtlinie 2000/35/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 2000 zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr. Das Verfahren ist auf titulierte, fällige und unstrittige Forderungen anwendbar, die als Entgelt aufgrund eines Vertrages zwischen Unternehmen oder zwischen Unternehmen und öffentlichen Stellen zu einer Lieferung von Gütern oder Erbringung von Dienstleistungen zu leisten sind.

Beide Regierungsverordnungen, die die oben erwähnten Verfahren regulieren, werden aber durch das Gesetz Nr. 76/2012 betreffend die neue Zivilprozessordnung abgeschafft sein.

20.5 Schiedsgerichtsbarkeit

In Verträgen kann schriftlich vereinbart werden, Streitigkeiten durch ein Schiedsverfahren beizulegen.

Ein Schiedsverfahren in Rumänien ist dann international, wenn der Sachverhalt eine Auslandsberührung aufweist. Die Parteien können vereinbaren, dass das Schiedsverfahren in Rumänien oder im Ausland stattfindet.

Auch bei einem Schiedsverfahren in Rumänien kann eine ausländische Partei ausländische Schiedsrichter bestimmen. Auch die Wahl einer Fremdsprache als Schiedsgerichtssprache ist zulässig. In jedem Fall muss die Anzahl der Schiedsrichter ungerade sein.

Das Schiedsverfahren dauert derzeit maximal fünf Monate für interne und internationale Angelegenheiten, soweit die Parteien nichts anderes vorsehen, wobei die neue am 1. September 2012 in Kraft zu tretende Zivilprozessordnung sechs Monate für interne Angelegenheiten und 12 Monate für internationale Angelegenheiten vorsieht.

Für internationale Schiedsverfahren dürfen die Parteien das anwendbare Gesetz wählen.

Als ständiges Schiedsgericht für Streitigkeiten mit Auslandsbezug ist der Internationale Handelsschiedsgerichtshof bei der Handels- und Industriekammer Rumäniens in Bukarest eingerichtet. Ein zugestellter Schiedsspruch ist nach der rumänischen ZPO einem rechtskräftigen Gerichtsurteil gleichgestellt.

Weiterhin können sich deutsche und rumänische Unternehmen an das ständige Schiedsgericht bei der AHK Rumänien (Deutsch-Rumänische Industrie- und Handelskammer) in Bukarest wenden.

21. Insolvenzrecht

Das rumänische Insolvenzgesetz (Gesetz Nr. 85/2006) über das Insolvenzverfahren) wurde erneut erheblich modifiziert. Hintergrund ist die Absicht des Gesetzgebers zur Beschleunigung und effizienteren Durchführung des Insolvenzverfahrens.

Einige wichtige Änderungen sollen nachfolgend dargestellt werden:

- Die Frist, die ablaufen muss, bis der Gläubiger einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens stellen kann, wurde verkürzt. Gläubiger können jetzt nach Ablauf einer Frist von 60 Tagen ab Fälligkeit und Unstreitigkeit der Forderung bei dem Gericht die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen.
- Bislang war eine Frist von 90 Tagen gesetzlich vorgesehen.
- Des Weiteren wurde die Summe der bestehenden Schulden, damit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragt werden kann, von 45.000,00 Lei auf 40.000,00 Lei (ca. 9.000 EUR) herabgesetzt.

Weitere wesentliche Änderungen betreffen das Ladungsverfahren. Bislang hat der Insolvenzverwalter die Parteien zu den Gläubigerversammlungen geladen. Gemäß dem neuen Insolvenzgesetz werden die Parteien nun nicht mehr individuell geladen. Die Ladung zu den Gläubigerversammlungen wird in dem Öffentlichen Insolvenzanzeiger und zwar mindestens 5 Tage vor der dem Datum der Gläubigerversammlung publiziert. In diesem Fall wird also die konsequente Verfolgung des Öffentlichen Insolvenzanzeigers unabdingbar.

Die Schuldner werden ferner entsprechend dem neuen Insolvenzgesetz im Falle der Feststellung der Zahlungsunfähigkeit verpflichtet, bei Einreichung des Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, den Nachweis der Mitteilung der Absicht der Eröffnung des Insolvenzverfahrens an das Finanzamt nachzuweisen. Es wurden also neue obligatorische Mitteilungspflichten an die Behörden eingeführt und die seit einigen Jahren konsequent durchgeführte Vorgabe der Konnexion der Behörden weiter ausgebaut.

Prozedur:Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Das Insolvenzverfahren kann aufgrund des Antrags des Schuldners oder des Gläubigers eröffnet werden. Der sich in Insolvenz befindliche Schuldner muss einen Antrag zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens binnen 30 Tage ab Auftritt des Insolvenzzustandes bei dem Gericht einreichen.

Binnen 48 Stunden ab Antragsstellung durch einen Gläubiger wird das Gericht eine Kopie des Antrages dem Schuldner zustellen. Falls der Schuldner die Insolvenz binnen zehn Tagen ab Zustellung des Antrages nicht bestreitet, wird das Gericht dem Antrag stattgeben und die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beschließen. Falls der Schuldner die Insolvenz betreitet, kann das Gericht auf Antrag des Schuldners die Hinterlegung einer Kautions durch den Gläubiger in Höhe von höchstens 10 % der Forderung beschließen. Falls das Insolvenzverfahren eröffnet wird, wird die Kautions erstattet. Falls der Antrag abgewiesen wird, wird die Kautions zur Deckung der durch den Antrag entstandenen Verluste des Schuldners verwendet.

Ablauf des Insolvenzverfahrens

Das Gesetz bestimmt **zwei Verfahren**: Ein **allgemeines** und ein **vereinfachtes Verfahren**. Das vereinfachte Verfahren wird angewandt auf natürliche Personen sowie Gesellschaften, die kein Vermögen oder deren buchhalterische oder Gründungsunterlagen nicht gefunden werden können, deren Sitz der Eintragung im Handelsregister nicht entspricht oder nicht besteht, deren Geschäftsführer untergetaucht ist, die um die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ersucht haben und die nötigen Unterlagen in der im Gesetz erwähnten Frist nicht eingereicht haben, die vor der Antragsstellung zur Eröffnung des Insolvenzverfahrens schon aufgelöst sind, bzw. Gesellschaften, die selbst die Eröffnung des vereinfachten Verfahrens verlangt haben oder zum allgemeinen Verfahren nicht berechtigt sind. Im Rahmen des vereinfachten Verfahrens werden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens unmittelbar der Konkurs und die Liquidation des Schuldners beschlossen.

Im Rahmen des allgemeinen Verfahrens werden nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens verschiedene Maßnahmen getroffen:

1. Es wird zu diesem Zweck ein Insolvenzverwalter bestellt, der die Durchführung der notwendigen Maßnahmen leitet.
2. Es werden das Vermögen des Schuldners und die Gläubiger ermittelt.
3. Die vorläufige und anschließend die endgültige Insolvenztabelle muss erstellt, und von dem Gericht genehmigt werden.
- 4.. Falls eine Reorganisation nicht in Betracht kommt und der Konkurs beschlossen wird, wird die Liquidation des Vermögens des Schuldners durch einen Liquidator durchgeführt.

Verschiedene Maßnahmen

Das Gericht kann Geschäfte, die der Schuldner bis zu drei Jahren vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens betrügerisch zum Schaden der Gläubiger abgeschlossen hat, für nichtig erklären. U. a. können folgende Verträge für nichtig erklärt werden:

- Unentgeltliche Verträge, mit Ausnahme von humanitären Hilfen,
- Verträge, bei denen die Leistung des Schuldners offenbar größer ist, als die Gegenleistung,
- Geschäfte, bei denen alle Parteien die Veräußerung von Vermögensgegenständen zum Schaden der Gläubiger beabsichtigt haben,
- Geschäfte mit einem Geschäftsführer oder mit einem Gesellschafter oder Aktionär, der mindestens 20 % des Gesellschaftskapitals hält, wenn diese zum Schaden der Gläubiger abgeschlossen wurden.

Auf Antrag des Insolvenzverwalters oder des Liquidators kann das Gericht beschließen, dass ein Teil der Schulden des insolventen Schuldners von den Mitgliedern der Führungs- oder Aufsichtsgremien oder von einer anderen Person, die die Insolvenz herbeigeführt hat, beglichen

wird. Dies kann verfügt werden, wenn die o. a. Personen durch verschiedene, vom Gesetz bestimmte betrügerische Mittel die Insolvenz herbeigeführt haben.

22. Erneuerbare Energie

Rumänien ist ein sehr interessanter Markt für Investitionen in dem Bereich Erneuerbare Energie. Es bestehen Investitionsmöglichkeiten in der gesamten Bandbreite dieses Energiesektors, Wind- und Wasserkraft, Photovoltaik und Biomasse.

Aufgrund der geographischen Gegebenheiten besteht eine lange Tradition in dem Bereich Wasserkraft aber auch die Energiegewinnung aus Windkraft hat bezogen auf den Gesamtenergiemarkt eine nachhaltige Dimension erreicht. Zuletzt standen insbesondere Photovoltaik-Projekte im Fokus der Investoren. Wobei die installierte Leistung aus Photovoltaikanlagen noch weit hinter der Wasser- bzw. Windkraft liegt.

Ein wichtiger Grund für eine Investition in dem Bereich Erneuerbare Energie in Rumänien ist neben den umfassenden natürlichen Ressourcen sicherlich die Schnelligkeit mit der derartige Projekte in der Praxis umgesetzt werden können.

Als durchaus problematisch und im Hinblick auf zu treffende Investitionsentscheidungen hinderlich erweist sich jedoch die Gesetzgebung, genauer gesagt, die Rechtsunsicherheit welche sich aufgrund oftmals kurzfristiger Gesetzesänderungen ergibt.

Beispielhaft kann hier auf die am 1. Juli 2013 in Kraft getretene Dringlichkeitsverordnung Nr. 57/2013 verwiesen werden, durch welche das Gesetz Nr. 220/2008 über die Förderung von Erzeugung elektrischer Energie durch erneuerbare Energiequellen geändert wurde.

Durch diese Dringlichkeitsverordnung wurden sowohl temporäre Reduzierungen der auszugebenden Grünen Zertifikate pro MW erzeugter und eingespeister Energie als auch weitere Einschränkungen im Hinblick auf zu fördernde Anlagen festgelegt.

Die "temporäre" Reduzierung der Anzahl von Grünen Zertifikaten ("GZ") pro erzeugter und eingespeister MWh wirkt sich naturgemäß nachhaltig auf die Rentabilität einer Investition aus.

Konkret betrifft dies die Reduktion von

- 1 GZ für Windanlagen mit installierten Leistungen bis zu 10 MWh und Wasserkraftwerke, bzw.
- 2. GZ für die Energie erzeugt von Solaranlagen pro MWh.

Demnach erhalten zum Beispiel Solaranlagen seit dem 1. Juli 2013 vier anstatt wie bisher sechs GZ pro erzeugter und eingespeister MWh.

Hervorzuheben ist, dass von der Reduzierung sowohl bereits angeschlossene, als auch noch nicht angeschlossene Anlagen betroffen sind. Mit anderen Worten, die Reduzierung wirkt sich auch auf die Rentabilitätsplanungen bereits getätigter Investitionen aus.

In dem neu gefassten Gesetz ist vorgesehen, dass die Anzahl der suspendierten GZ ab dem 31. März 2017 für Wasserkraftwerke und Solaranlagen und ab dem 1. Januar 2018 für Windanlagen rückwirkend zugeteilt werden.

Ferner wird nun danach differenziert, ob der Produzent bis zum 31. Dezember 2013 einschließlich oder ab dem 1. Januar 2014 die Akkreditierung durch ANRE für die Teilnahme an dem System der Förderung durch Grüne Zertifikate erhalten hat bzw. erhält.

Darauf hinzuweisen ist, dass diese Akkreditierung u.a. bereits die Funktionsfähigkeit der Anlage voraussetzt. Dieses bedeutet, dass beispielweise ein Produzent von elektrischer Energie aus erneuerbaren Energiequellen durch Solaranlagen oder Windkraft, dessen Akkreditierung ab dem 1. Januar 2014 erfolgt ist, z. B. folgende Anzahl von Grünen Zertifikaten pro produziertem und eingespeisten MW erhält:

- 3 Grüne Zertifikate für pro MW hergestellter und eingespeister elektrischer Energie durch Solaranlagen (bisher 6, d.h. 4 sofort und 2 ab März 2017).
- 1,5 Grüne Zertifikate bis einschließlich 2017 und 0,75 Zertifikate ab 2018 pro MW hergestellter und gelieferter elektrischer Energie durch Windkraft/parks (bisher 2 Grüne Zertifikate bis einschließlich 2017 und 1 Zertifikat ab 2018 wovon 1 Grünes Zertifikat ab März 2017).

Durch diese Gesetzesänderung sind diejenigen Produzenten oder Investoren, die bis zum 31. Dezember 2013 keine Akkreditierung durch ANRE zur Teilnahme an dem System der Förderung durch Grüne Zertifikate erhalten haben, benachteiligt und müssen ihre Investition- und Rentabilitätsberechnungen gegebenenfalls neu aufstellen. Die Gesetzgebung in dem Bereich der Erneuerbaren Energie ist also durchaus als nicht konsistent zu bezeichnen. Es ist daher dringend anzuraten, sich über die aktuelle Rechtslage bei einer Investitionsentscheidung zu informieren

23. Compliance

Insbesondere aber nicht nur bei international agierende Unternehmen hat das Thema Compliance in Rumänien erheblich an Bedeutung gewonnen. Insoweit hat sich nicht nur die Erkenntnis durchgesetzt, dass sich jeder Unternehmer in Rumänien mit dem Thema Compliance auseinandersetzen muss, sondern es wird zunehmend auch die Nützlichkeit der aktiven Gestaltung von internen Compliance-Richtlinien erkannt. Abgesehen von den straf- oder zivilrechtlichen Folgen, gilt es für die Unternehmen Imageschäden zu vermeiden. Vor dem Hintergrund einer wenig zurückhaltenden Medienlandschaft in Rumänien ist dieser Punkt nicht zu unterschätzen.

Eine Schwierigkeit bei der Formulierung und Gestaltung von rumänien-spezifischen Compliance-Vorgaben ist, dass es in Rumänien keine explizite Rechtsvorschrift betreffend Compliance gibt. Gleichwohl finden sich vielfach gesetzliche Regelungen, die unter dem Gesichtspunkt Compliance zusammengefasst werden können und in ihrer Gesamtschau den rechtlichen Rahmen der Handlungsvorgaben abdecken.

Von besonderer Relevanz sind dabei die kartellrechtlichen und strafrechtlichen rumänischen gesetzlichen Bestimmungen sowie die Thematik der Korruption. Ein erster Einblick zu der Thematik Compliance in Rumänien wurde von den Kollegen Dr. Heinrich Nerlich und Helge Schirkonyer verfasst. Der Artikel ist im „Compliance Berater 8/2015“ veröffentlicht.

SCHINDHELM & ASOCIATII S.C.A.

Falls Sie Fragen haben oder an Details interessiert sind, rufen Sie uns bitte an oder schicken Sie einfach eine E-Mail.

SCHINDHELM & Asociatii S.C.A.
Str. Clopotarii Vechi 18, Sector 1
010654 Bukarest
Rumänien

Tel.: +40 (21) 313 11 - 69
Fax: +40 (21) 313 11 - 79

E-Mail:
heinrich.nerlich@schindhelm.com
helge.schirkonyer@schindhelm.com
office@schindhelm.com

Unsere Standorte

Dr. Heinrich Nerlich
Lotter Straße 43
D-49078 Osnabrück
Tel.: +49 (5 41) 32 45 - 1 76
Fax: +49 (5 41) 32 45 - 1 00
heinrich.nerlich@schindhelm.com



Dipl.-Ing. Dr. Bernhard Heringhaus
Lotter Straße 43
D-49078 Osnabrück
Tel.: +49 (541) 32 45 - 1 19
Fax: +49 (541) 32 45 - 1 00
bernhard.heringhaus@schindhelm.com



Prof. Heiko Hellwege
Lotter Straße 43
D-49078 Osnabrück
Tel.:+49 (541) 32 45 - 1 18
Fax +49 (541) 32 45 - 1 00
heiko.hellwege@schindhelm.com



Helge Schirkonyer
Str. Clopotarii Vechi 18, Sector 1
010654 Bukarest
Rumänien
Tel.: +40 (21) 313 11 - 69
Fax: +40 (21) 313 11 - 79
helge.schirkonyer@schindhelm.com



schindhelm.com

Über uns

Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist eine international tätige Gesellschaft gegründet von ehemaligen Partnern von PricewaterhouseCoopers (PwC). Wir verstehen uns als Unternehmer mit dem Anspruch, unseren Mandanten auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts erstklassige anwaltliche Beratungsleistungen zu bieten. Weltweit steht unser Name für Rechtsberatung von höchster Qualität.

Von unserer Expertise profitieren mittelständische und börsennotierte Gesellschaften im In- und Ausland ebenso wie private Klienten.

Schwerpunkt unserer anwaltlichen Arbeit ist die nach Maß zugeschnittene Unterstützung von überwiegend mittelständischen Mandanten in enger interdisziplinärer Kooperation mit Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern auf allen Gebieten des privaten und öffentlichen Wirtschaftsrechts - national und grenzüberschreitend.

Für unsere Mandanten engagieren sich heute mehr als 50 Rechtsanwälte an 5 Standorten in Europa und Asien. Mit unseren 2 Büros in Deutschland - Osnabrück und Hannover - sind wir an wichtigen Standorten im Inland für unsere Mandanten präsent. Unsere ausländischen Büros in Bukarest, Shanghai, Paris und Brüssel sind voll in unser Netzwerk integriert und arbeiten eng mit Spezialisten im jeweiligen nationalen Recht zusammen. Dies gewährleistet eine hohe Beratungseffizienz, gerade auch bei grenzüberschreitenden Transaktionen. Darüber hinaus bestehen Kooperationen mit Partnern an 18 weiteren ausländischen Standorten.

2009 ging die Schindhelm Rechtsanwaltsgesellschaft mbH eine Kooperation mit SAXINGER CHALUPSKY & PARTNER RECHTSANWÄLTE GMBH (SCWP), Österreich, ein. Beide Gesellschaften kennen sich bereits aus zahlreichen in der Vergangenheit betreuten Mandanten, welche die Vorteile eines gemeinsamen Kanzleinetzwerkes in Mittel- und Osteuropa sowie im asiatischen Raum erkennen ließen. Dieses Kanzleinetzwerk umfasst nunmehr, neben den Standorten in den jeweiligen Heimatländern Deutschland und Österreich, Büros in Bologna, Bratislava, Breslau, Brüssel, Bukarest, Budapest, Denia, Istanbul, Pilsen, Prag, Shanghai, Valencia und Warschau.

In Rumänien beraten wir namhafte Konzerne und mittelständische Unternehmen vor allem bei Unternehmenskäufen, Joint Ventures und Firmengründungen.

Die Mandanten der Kanzlei kommen u. a. aus folgenden Branchen:

Automobilzulieferindustrie, Bauindustrie und Baustoffe, Bankwesen, Dienstleistungen, Einzelhandel, Elektronik, Energie, Entsorgung, Erdgas, Flüssig- und Industriegase, Handel, Holzverarbeitung, Immobilien, Import/Export, Keramik und Sanitär, Kosmetika, Kugellager, Kunststoff, Landwirtschaft, Leasing, Lebensmittel, Maschinenbau, Medizinische Forschung, Möbel, Nahrungsmittel, Pharmazie, Plastik, Schiffbau, Stahl, Textilproduktion, -handel und -veredelung, Transportwesen, Umweltschutz, Verlagswesen, Verpackungen, Versicherungen, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Zementproduktion.

Beratungstätigkeit in Rumänien

Nachfolgend die Schwerpunkte unserer Beratungstätigkeit in Rumänien:

Gesellschaftsrecht, Verhandlung und Gründung von Joint Ventures bzw. Unternehmen
Unternehmenskauf

Unternehmensprüfung/Due Diligence (Recht, Steuern und Finanzen)

Erwerb land- und forstwirtschaftliche Betriebe

Beratung bei der Inanspruchnahme jeglicher Investitionsanreize

Wirtschafts- und Handelsrecht

Immobilien- und Vergaberecht

Arbeitsrecht, Arbeitslaubnisse, Anstellungsverträge für deutsche und rumänische Manager/Arbeitnehmer

Energierrecht

Versicherungsrecht

Vertretung vor Gerichten

Verhandlungen mit rumänischen Behörden und Banken etc.